Die

Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens;

eine

Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807. ergangenen Gesetze

über

den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung.

Im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen

entworfen und herausgegeben

von

Dönniges,

Geheimen Regierungsrathe.

Zweiten Bandes erstes Heft.

Berlin, 1845.

Verlag von E. H. Schroeder.

unter den Linden Nr. 23., Jagor'sches Haus.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Vorerinnerung

zum zweiten Bande.

Der planmäßig folgenden zweiten, dritten und vierten Abtheilung des 2. Abschnitts dieses Werks, geht die

Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, über Realberechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeinheitstheilungen und Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz

als Anhang II. bezeichnet und besonders paginirt, voran, welche Behufs der Ausbildung der Landkultur-Gesetzgebung in dieser Provinz, veranlaßt worden ist.

Sie enthält die Darstellung, Entwickelung und ergänzende Begutachtung der früheren und bestehenden, verschiedenen Gesetzgebungen über die vorgedachten Gegenstände für die Landestheile der Rheinprovinz links und rechts des Rheins, welche vor deren Anfalle an Preußen zu dem französischen Reiche linker Hand des Rheins, zu dem französischen Lippe-Departement, dem Großherzogthume Berg und zu den Nassau- und Wetzlarschen Gebieten, sämmtlich rechter Hand des Rheins, gehörten.

Die frühere fremdherrliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes u. s. w. für die gesammten Theile der Rheinprovinz, beruht großentheils auf der französischen Gesetzgebung für die Landestheile des linken Rheinufers, ist derselben mehr oder weniger nachgebildet worden.

Diese Gesetzgebung, die französische, liegt ferner der fremdherrlichen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer rc. in dem vormaligen Königreiche Westphalen, in den französisch-hanseatischen Departements, in den jetzigen Provinzen Sachsen und Westphalen, — und in den zur jetzigen Provinz Westphalen gelegten Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg, mit Berücksichtigung der vorgefundenen deutschen Rechtsverfassung, zum Grunde. In der großherzoglich Hessischen Gesetzgebung für das Herzogthum Westphalen, — in der jetzigen Provinz Westphalen, — ist den französischen Gesetzgebungs-Prinzipien nur zum Theile nachgegangen worden.

Seit dem Anfalle aller dieser Landestheile an Preußen sind großentheils übereinstimmende, jedoch in mehreren Punkten von einander abweichende Gesetze für die ehemaligen jetzt preußischen Landestheile des Königreichs Westphalen, für das ehemalige Großherzogthum Berg, und für die französisch-hanseatischen Departements und das Lippe-Departement, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer vom 25. September 1820. und vom 21. April 1825. (in der 2ten Abtheilung A. B. C. des 2ten Abschnitts zusammengestellt) und über die Ablösung von Reallasten, vom 13. Juli 1829. (in der 3ten Abth. II. A. des 2ten Abschn.) ergangen, welchen die früheren fremdherrlichen Gesetzgebungen unterliegen.

Die vorangeschickte Zusammenstellung der Gesetzgebung in der Rheinprovinz dient daher zur historischen Entwickelung und zur Erklärung der in der 2ten und 3ten Abtheilung des 2ten Abschnitts für die eben gedachten Landestheile vorgetragenen Gesetze.

Das in der 2ten Abth. D. enthaltene preußische Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen, ferner die in der 3ten Abtheilung II. B. befindliche Ablösungs-Ordnung für den eben genannten Landestheil, beide vom 18. Juni 1840., sowie die Ablösungs-Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiet, vom 4. Juli 1840. — Abth. 3. II. C. — gründen sich theils auf großherzoglich hessische oder nassauische besondere Gesetze, welche gehörigen Orts werden angegeben werden, theils sind sie der Ablösungs-Ordnung für die vormals königl. westphälischen, bergschen und französisch-hanseatischen und Lippe-Departements vom 13. Juli 1829., nachgebildet worden. Sie erklären sich daher in mehrerer Beziehung aus der vorangeschickten Zusammenstellung. Die gedachten 3 Ablösungs-Ordnungen sind gleichfalls zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Übersicht der Abweichungen in der 3ten Abtheilung II. A. B. C. neben einander aufgestellt und erläutert worden.

Die zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, im Regierungsbezirke Minden, unterm 20. September 1836., und über die Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Untersassen zu den Standesherrschaften und über die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein, unterm 22. November 1839., (sämmtlich in der Provinz Westphalen) ergangenen Gesetze sind wegen ihrer Abweichungen von den vorgedachten Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzen in den Prinzipien und im Verfahren besonders, in der 3ten Abtheilung unter III. und IV., aufgestellt worden.

Dagegen beruht die in der 3ten Abtheilung I. aufgeführte Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. für die östlichen Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, und für einen Theil der Provinz Sachsen, nicht auf denselben historischen Grundlagen, welche den Ablösungs-Gesetzen für die westlichen Provinzen unterliegen, und weicht auch in den Prinzipien von den letzteren ab. Sie ist aus den staatswirthschaftlichen Grundsätzen Preußens in den Jahren 1807. u. ff. hervorgegangen und schließt sich den in dem ersten Bande vorgetragenen, die Freiheit des Grundeigenthums mehr begünstigenden Landkultur- und Regulirungs-Gesetzen für jene Provinzen an; weshalb sie unter den Ablösungs-Gesetzen die erste Stelle einnimmt. — Abth. 3. I. des 2ten Bandes. —

Ähnlichergestalt verhält es sich mit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. für die sämmtlichen Provinzen und Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, — Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, Sachsen, Westphalen und für die Kreise Rees und Duisburg in der Rheinprovinz. — Abth. 4. des 2ten Abschnitts. — Für die übrigen, bei weitem größeren Theile der Rheinprovinz steht die Ausbildung einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung noch bevor; in welcher Beziehung die hier bestehenden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in der vorangeschickten Zusammenstellung angegeben, beleuchtet und Vorschläge zur Ergänzung derselben aufgestellt sind.

In den Erläuterungen zu den vorgedachten Gesetzen wird daher überall auf die Zusammenstellung, unter der Bezeichnung: Anhang II., Bezug genommen werden

Berlin im März 1845.

Der Verfasser.

Zweite Abtheilung.

Über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen,

welche

A) vormals zum Königreiche Westphalen, einschließlich der von Hannover an Preußen abgetretenen Distrikte,

B) zum Großherzogthum Berg, einschließlich des Fürstenthums Siegen, und

C) zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;

D) über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen.

Zu A. B. C. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1825., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

Ges. Sammlung 1825. S. 73. Nr. 937.

Ich habe die mit dem Gutachten des Staatsraths Mir vorgelegten Gesetzentwürfe zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Monarchie, die eine Zeitlang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Gesetzgebung übergegangenen Bestimmungen, mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesitzes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen; so habe Ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807. erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung ertheilt. Ich lasse daher die von Mir vollzogenen drei Gesetze dem Staatsministerium zur öffentlichen Bekanntmachung hierneben zufertigen und wiewohl die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Ablösungs-Ordnung, da selbige zuvörderst den Provinzialständen vorzulegen ist, gleichzeitig nicht publizirt werden kann; so dürfen doch die Ablösungen selbst hiervon nicht abhängig gemacht, vielmehr können selbige schon jetzt durch jede Art freiwilliger Übereinkunft von den Interessenten selbst eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablösungs-Ordnung jede Art des freiwilligen Abkommens begünstigen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften enthalten wird, in denen eine freie Vereinigung nicht Statt findet. Das Staatsministerium hat diesen Befehl gleichzeitig mit den Gesetzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Anmerkung. Zusätze und Abänderungen sind im Texte mit gesperrter Schrift gedruckt und zugleich als solche am Rande bezeichnet.

A) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, desgleichen für die von Hannover an Preußen abgetretenen Distrikte. Vom 21. April 1825.

Ges. Samml. 1825. S. 74. Nr. 938. Einleitung und §. 118. des Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben das unterm 25. September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nach dem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen.

Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreiche Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25. September 1820., (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Einleitung zum Ges. v. 21. April 1825. Nr. 938. Ges. Sg. S. 74.

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1.

Aufhebung fremder Gesetze.

Wir setzen hierdurch folgende im Königreiche Westphalen erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

1. Dekret vom 23. Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2. Dekret vom 5. August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
3. Dekret vom 28. März 1809., wegen Allodifikation der Lehne;
4. Dekret vom 16. Mai 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;

B) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben, mit Einschluß des Fürstenthums Siegen.

Ges. v. 21. April 1825. Ges. Sg. S. 94. Nr. 939. u. Ges. vom 18. Juni 1840. Ges. Sg. S. 151. Nr. 2105.

Wir

und so weiter wie vorstehend unter A. Nr. 938.

Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben,

u. s. w. wie vorstehend unter A.

Die für das Fürstenthum Siegen während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze sind zwar schon durch die Nassau-Oranische Verordnung v. 20. Dezember 1813. mit dem 1. Januar 1814. für erloschen erklärt, dabei aber diejenigen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten worden, welche sich in jenem Zeitraume auf eine zu Recht beständige Weise gebildet hatten.

Nachdem wir jedoch diese Gesetze, soweit sie die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Realberechtigungen betreffen, in Beziehung auf die übrigen vormals großherzoglich Bergischen Landestheile einer Revision haben unterwerfen lassen, in deren Folge das Gesetz vom 21. April 1825. (Ges. Sammlung S. 94.) und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. (Ges. Sg. S. 65.) ergangen sind, so verordnen Wir nunmehr für das Fürstenthum Siegen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Einleitung des Ges. vom 21. April 1825. Nr. 939. und Einleitung zum Ges. vom 18. Juni 1840. (Ges. Sg. S. 151.)

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1.

Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

1. Dekret vom 12. Dezember 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;

C) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben. Vom 21. April 1825.

Ges. Sg. S. 112. Nr. 940.

Wir

und so weiter wie vorstehend unter A. Nr. 938.

Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben,

u. s. w. wie vorstehend unter A.

Einleitung zum Ges. vom 21. April. 1825. Ges. Sg. S. 112. Nr. 940.

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1.

Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

a) Königlich-Westphälische Gesetze:

1. Dekret vom 23. Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;

5. Dekret vom 27. Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23. Januar 1808.;
6. Dekret vom 18. August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben;
7. Dekret vom 7. September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
8. Dekret vom 1. Dezember 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Präſtationen:
9. Dekret vom 13. April 1811., die Ablösung der Grundabgaben betreffend;
10. Staatsraths-Gutachten vom 9. Mai 1811., über die Anwendung des Dekrets vom 1. Dezember 1810. (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13. Mai 1811.;
11. Dekret vom 25. Juli 1811., wegen Ablösung der Laudemial-Gebühren;
12. Staatsraths-Gutachten vom 30. März 1812., und genehmigt den 3. April ej. wegen Allodifikation der Lehne;
13. Dekret vom 14. August 1812., wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten u. s. w.;
14. Dekret vom 18. Januar 1813., wegen des Steuerabzuges bei Zehnten und
15. Dekret vom 26. März 1813., wegen Ablösung der Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unseren eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der Ablösungs-Ordnung (Zusatz.) vom 13. Juli 1829. (Abschn. II. Abth. 3. II.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, insoweit dieselben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2. oder das Patent vom 25. Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur insofern zur Anwendung kommen, als dieses (Abänderung.) für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die vorgedachte Ablösungs-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird.

2. Dekret vom 11. Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;
3. Dekret vom 13. September 1811., wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
4. Dekret vom 19. März 1813., wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
5. das am 19. März 1813. bestätigte, die Mairie Lohne betreffende, Staatsraths-Gutachten vom 22. Juli 1811.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze ausgenommen, welche in Unseren eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. (Abschn. II. Abth. 3. II.)

Neben denselben sollen da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, insoweit dieselben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25. Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben den gegenwärtigen Bestimmungen und der Ablösungs-Ordnung (§. 95.) zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, insoweit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus Unserem A. L. R. Thl. 2. Tit. 7. Abschn. 6. (über die Dienste), und Thl. 2. Tit. 11.

2. Dekret vom 5. August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
3. Dekret vom 28. März 1809., wegen Allodifikation der Lehne;
4. Dekret vom 16. Mai 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;
5. Dekret vom 27. Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23. Januar 1808.;
6. Dekret vom 18. August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben;
7. Dekret vom 7. September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
8. Dekret vom 1. Dezbr. 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Prästationen;

b) Großherzoglich-Bergische Gesetze:

9. Dekret vom 12. Dezember 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
10. Dekret vom 11. Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;

c) Französisch-Hanseatische Gesetze:

11. Dekret vom 9. Dezember 1811., wegen Aufhebung des Feudalwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.;
12. Dekret vom 8. Januar 1813., wegen Anwendung des unter Nr. 11. erwähnten Dekrets auf das Lippe-Departement;
13. Dekret v. 22. Januar 1813., über die Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unseren eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. (Abschn. II. Abth. 3. II.) (Zusatz.)

Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, insoweit dieselben durch das Patent vom 9. September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25. Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur insofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch gegenwärtige Bestimmungen oder die vorgedachte Ablösungs-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird. (Abänderung.)

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnissen.

§. 3.

Gegenstand dieses zweiten Titels.

Unter den gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vergl. §. 16.)

§. 4.

Aufgehobene Rechte der Gutsherren.

Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), insofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie, theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns selbst durch das Edikt vom 9. Oktober 1807. schon geschehen ist.

§. 5.

Es bleiben ferner aufgehoben:

1. die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
2. die Verbindlichkeit, in dem Hause der Gutsherren als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
3. die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;
4. alle ungemessene Dienste.

§. 857. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen überall nur insofern angewendet werden, als dieses für einzelne Stellen derselben durch gegenwärtige Bestimmungen oder die vorgedachte Ablösungs-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§. 2.a.

Der vorstehende §. 2. findet auf das Fürstenthum Siegen keine Anwendung. Hier kommen, so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in Gemäßheit des Publikations-Patents vom 21. Juni 1825. §. 3. (Ges. Sg. S. 153.) die bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung als subsidiarisches Recht zur Anwendung.

Vergl. §§. 1. und 3. Ges. v. 18. Juni 1840. Nr. 2105. Ges. Sg. S. 151.

(Abänderung.)

Zweiter Titel.

Von den gutsh.-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3.

Wie vorstehend §. 3. Nr. 938. A.

§. 4.

Wie vorstehend §. 4. Nr. 938. A.

§. 5.

Wie vorstehend §. 5. Nr. 938. A.

Zweiter Titel.

Von den gutsh.-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3.

Wie vorstehend §. 3. Nr. 938. A.

§. 4.

Wie vorstehend §. 4. Nr. 938. A.

§. 5.

Wie vorstehend §. 5. Nr. 938. A.

§. 5.a.

In den von Hannover an Preußen abgetretenen Distrikten sind die ungemessenen Dienste nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.

Vergl. §. 118. a. Ges. Nr. 938.

§. 6.

Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

1. bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister oder durch Urkunden, Überlassungsbriefe u. s. w. oder durch Anerkenntnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben sein sollte.
2. Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuerndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuscheuern oder zu verfahren u. s. w.

   Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich sein, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.
3. Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theiles derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der General-Kommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7.

Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8.

Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9.

Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherren schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10.

Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium rc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliarnachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzel-

§. 6.

Wie §. 6. Nr. 938. A.

§. 7.

Wie §. 7. Nr. 938. A.

§. 8.

Wie §. 8. Nr. 938. A.

§. 9.

Wie §. 9. Nr. 938. A.

§. 10.

Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium ꝛc. bekannte Recht eines

§. 6.

Wie §. 6. Nr. 938. A.

§. 7.

Wie §. 7. Nr. 938. A.

§. 8.

Wie §. 8. Nr. 938. A.

§. 9.

Wie §. 9. Nr. 938. A.

§. 10.

Wie §. 10. Nr. 938. A.

nes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 10.a.

In den ehemals hannöverschen Distrikten ist der Sterbefall nicht aufgehoben, sondern dauert bis zur Ablösung fort.

Vergl. §. 118. b. Ges. Nr. 938.

§. 11.

Die Personalabgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12.

Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1. Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2. alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3. die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13.

Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14.

Auf Gemeinedienste hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15.

Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret vom 23. Januar 1808. für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 40. (§. 41. des Gesetzes Nr. 938.) bestimmten Fälle ausgenommen.

Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dieses Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, sondern auf ein einzelnes Stück derselben (Besthaupt, Kurmede, Sterbebette rc.) gerichtet ist, und zugleich auf einem Bauerngute haftet, so soll es ausnahmsweise fortdauern.

§. 11.

Wie §. 11. Nr. 938. A.

§. 12.

Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1. Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 24. zu beurtheilen sind;
2. alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3. die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13.

Wie §. 13. Nr. 938. A.

§. 14.

Wie §. 14. Nr. 938. A.

§. 15.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der Kolonate ist hierbei auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 12. Dezember 1808., in Ansehung der übrigen Arten von Grundstücken aber auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 13. September 1811. zu sehen.

---

§. 11.

Wie §. 11. Nr. 938. A.

§. 12.

Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1. Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 23. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2. alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3. die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13.

Wie §. 13. Nr. 938. A.

§. 14.

Wie §. 14. Nr. 938. A.

§. 15.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der vormals zum Königreich Westphalen gehörenden Landestheile ist hierbei auf die Zeit, wo das westphälische Dekret vom 23. Januar 1808. Gesetzeskraft erhalten, zurück zu gehen; in Ansehung der vormals bergischen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Kolonaten auf die Zeit, wo das bergische Dekret vom 12. De-

§. 16.

Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17.

Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sei es ursprünglich, oder durch Verwandlung anderer Lasten) mit keinen andern Lasten beschwert, als mit festen Geld- oder Getreide-Abgaben, oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

Vergl. §. 17. Ges. Nr. 938. mit der Dekl. der §§. 17. und 18. des Ges. v. 21. April 1825., v. 15. Januar 1832. — Ges. Sg. S. 14.

§. 18.

So lange dagegen andere Lasten, als die im vorigen §. bezeichneten auf dem Grundstücke haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben; so behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

Vergl. §. 18. Ges. Nr. 938. mit Dekl. v. 15. Januar 1832.

§. 19.

Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, insofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

§. 20.

Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

zember 1808., in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das französisch-hanseatische Dekret vom 9. Dezember 1811. Gesetzeskraft erlangt hat.

§. 16.

Wie §. 16. Nr. 938. A.

Die Bestimmungen der §§. 17. 18. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 939. B.

§. 17.

Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Vorkauf oder Retrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18.

Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die im §§. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19.

Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 16.

Wie §. 16. Nr. 938. A.

Die Bestimmungen der §§. 17. 18. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 940. C.

§. 17.

Konnte an dem Grundstücke vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Vorkauf oder Retrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18.

Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19.

Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 21.

Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhülfen, fallen sowohl bei dem nutzbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in den §§. 15. bis 18. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 22.

Ein Besitzer, welcher sich nur des nutzbaren Eigenthums erfreut, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23.

Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und diese muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24.

Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §. 259. und 260. Tit. 7. Thl. 2. des A. L. R. enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;
b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und
c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bäuerlichen Standes ist.

§. 25.

Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann Letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26.

So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27.

Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besitzer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Gewährsmannes (Wirths) verlangen.

Für die Fälle, wo es wie hier und im §. 24. auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein.

Vergl. zum Schlußsatz, §. 6. der Verord. vom 30. Juni 1834., zweiter Satz. — Ges. Sg. S. 96.

§. 28.

Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 29.

Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

zum Großherzogthum Berg. B.	zu den französisch-hanseatischen od. Lippe-Departements. C.
Siehe §. 18. B. Seite 13.	Siehe §. 18. C. Seite 13.
Die Bestimmungen der §§. 22. ff. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 939. B.	Die Bestimmungen der §§. 22. ff. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 940. C.

§. 30.

Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freisteht.

§. 31.

Frühere Fassung: (§. 37.)

Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 45.), bei Eintritt desselben die darauf haftenden Schulden nur soweit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 32.

Mehrere oder andere Schulden, imgleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur soweit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33.

Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schulden halber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35.

Aus dem gelöseten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Überrest verbleibt dem gewesenen nutzbaren Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36.

Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit andern Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelösten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, soweit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37.

Den ehemaligen §. 37. siehe §. 45.

(§. 38. des Gesetzes Nr. 938.)

Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den im §. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sei es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen zuständig gewesenen Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 38.

(§. 39. a. a. O.)

Auch sind die §. 22. ff. bestimmten, von der noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Gutsherrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

zum Großherzogthum Berg. **B.**	zu den französisch-hanseatischen od. Lippe-Departements. **C.**
Die Bestimmungen der §§. 30. ff. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 939. B.	Die Bestimmungen der §§. 30. ff. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 940. C.

§. 39.

(§. 40. des Gesetzes Nr. 938.)

Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur insoweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, insoweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 40.

(§. 41. a. a. O.)

Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 20.

Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß sie Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur insoweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zuläßig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, insoweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21.

Wie §. 40. Nr. 938. A.

§. 22.

Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §§. 15. bis 20. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermuthet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbaut haben;
2) daß die Güter in den drei letzten Übertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind:
3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkür des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts, ihren Grund gehabt hat;
4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müssen die Besitzer, mit dem Beweis dieser vier Thatsachen, auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
b) das sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten

§. 20.

Wie §. 20. Nr. 939. B.

§. 21.

Wie §. 40. Nr. 938. A.

Die Bestimmungen des §. 22. Nr. 939. B. mangeln in Nr. 940. C.

§. 41.

(§. 42. des Gesetzes Nr. 938.)

Wenn in der oben (§§. 15. und 17.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 42.

(§. 43. a. a. O.)

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

Die Gutsherren behalten in den Fällen des §. 18. das Obereigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 43.

(§. 44. a. a O.)

Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf 2c.), die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 44.

(§. 45. a. a. O.)

Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf 2c.), können nur insofern und in dem Maaße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen. Demgemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Successionsordnung eingetreten sein sollte.

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

hat, zur Bestimmung des Brautschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
c) daß im Fall der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
d) daß die Eltern oder der Überlebende von ihnen, nach Übertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen.

§. 23.

Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 24.

Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.) die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der frühern Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenngleich seitdem eine andere Successions-Ordnung eingetreten sein sollte, jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 22.

Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit, das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 23.

Wie §. 24. Nr. 939. B. bis: Das Heimfallsrecht ꝛc.

§. 45.

(§. 37. des Gesetzes Nr. 938.)

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 45.a.

Diese vor Einführung der fremden Gesetze bestandenen Vererbungs-Grundsätze sind sowohl in Bezug auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallberechtigten, als auch bei der Auseinandersetzung der Erben untereinander zu beobachten.

Die Wirkung dieser Bestimmung, die sich nur auf das Erbrecht bezieht, erstreckt sich bis auf den Zeitpunkt der Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825., jedoch nicht weiter, zurück.

Vergl. A. K. O. vom 24. November 1833., betr. die Dekl. der §§. 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze v. 21. April 1825. über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse — Ges. Sg. S. 292. — in Verbindung mit der A. K. O. v. 1. Aug. 1835., betr. die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken, und Belehrung des Staatsministerii vom 29. Juni 1835. — Ges. Sg. S. 180. — Siehe die Erläuterung zu diesem §.

§. 46.

(§. 46. Ges. Nr. 938.)

Bei einem über die Verpflichtung zu den oben §. 43. (§. 44. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938.) genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 47.

Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Diensttage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze, oder Herkommen festgesetzt; so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48.

Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sei denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefuhren) gerichtet ist.

§. 49.

Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf,

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 24.a.

Wie §. 45.a. Nr. 938. A.

Vergl. auch §. 1. zu 2. des Ges. vom 18. Juni 1840. Nr. 2105. S. 151. Ges. Sg.

§. 25.

Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 24. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 26.

Wie §. 47. Nr. 938. A.

§. 27.

Wie §. 48. Nr. 938. A.

§. 28.

Wie §. 49. Nr. 938. A.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht.

So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 23.a.

Wie §. 45.a. Nr. 938. A.

§. 24.

Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 25.

Wie §. 47. Nr. 938. A.

§. 26.

Wie §. 48. Nr. 938. A.

§. 27.

Wie §. 49. Nr. 938. A.

als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 50.

Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432. bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 51.

Alle nach §. 43. (§. 44. des Ges. vom 21. April 1825. Nr. 938.) beibehaltenen Abgaben und Dienste, müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streite tritt das in der Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 41. §. 58. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52.

Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Über die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungs-Ordnung — Abschn. II. Abth. 3. II. — das Nöthige bestimmt werden.

§. 53.

In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung, kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letzteren aber ohne Zustimmung des Ersteren nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist.
4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, treten die dem Bauergute zufallenden Waldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. ff. an dem Bauerngute selbst Statt findet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauergutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 21. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. (im 2. Abschn. Abth. 4.) zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 29.

Wie §. 50. Nr. 938. A.

§. 30.

Alle nach §. 24. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 41. §. 58. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 31.

Wie §. 52. Nr. 938. A.

§. 32.

Wie §. 53. Nr. 938. A. bis einschließlich Nr. 4.

5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei, da wo Unsere allgemeinen Gesetze bereits eingeführt sind, die Vorschriften der Gemeinh.-Th.-Ordn. v. 7. Juni 1821. —

§. 28.

Wie §. 50. Nr. 938. A.

§. 29.

Alle nach §. 23. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. Ger.-Ordn. Thl. 1. Tit. 41. §. 58. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 30.

Wie §. 52. Nr. 938. A.

§. 31.

Wie §. 53. Nr. 938. A. bis einschließlich Nr. 4.

5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergute zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältnisse wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, soweit sie nach §. 18. noch fortdauern, sein Bewenden und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinh.-Th.-Ordn. v. 7. Juni 1821. —

§. 54.

Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauergütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zur Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur insoweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 55.

Erbliche Besitzrechte u. Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältniß.

Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15. bis 42. und §. 45. (§§. 15—43. des Ges. v. 21. April 1825. Nr. 938.), über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59. 68. ff. verwiesen.

Vergl. Dekl. v. 15. Januar 1832. (Ges. Sg. S. 14.) welche sich auch auf den §. 55. dieses Gesetzes bezieht, und in den §§. 17. 18. angegeben ist.

§. 56.

Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §. 6. §§. 43. 44. (§§. 44. 45. des Ges. Nr. 938.) 47—52. dieses Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in dem §. 58. ff. enthaltenen Ausnahmen.

Abschn. II.

Abschn. II. Abth. 4. — zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 33.

Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers.

Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zur Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

§. 34.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 35.

Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—23. über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hobs-, Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 40. 50. ff. verwiesen.

§. 36.

Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4., in Verbindung mit §§. 6. 24. 26—31. des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem guts-

Abschn. II. Abth. 4. — zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 32.

Wie §§. 33. und 34. Nr. 939. B.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 33.

Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—22. über die im gutsherrlichen Verhältnisse verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hobs-, Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 38. 48. ff. verwiesen.

§. 34.

Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4., in Verbindung mit §§. 6. 23. 25—30. des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten auch auf alle Reallasten außer einem guts-

§. 57.

Die §§. 53. und 54. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

§. 58.

(Frühere Fassung: jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landestheile.)

Außer den nach §. 4. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der von Hannover an Preußen abgetretenen Distrikte) aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben worden;
b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

Vergl. §. 118. des Gesetzes Nr. 938.

§. 59.

Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, insofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in dem §. 68. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

herrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 37.

Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter rc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht. Dagegen findet die Bestimmung des §. 33., die auf den Ländereien des pflichtigen Guts zerstreut stehenden Bäume betreffend, auch in dem Verhältnisse der Besitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

§. 38.

Außer den nach §. 4. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch

1) wie §. 58. zu 1. des Ges. Nr. 938. A.

§. 39.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

wie §. 58. zu a. und b. ebend.

§. 40.

Es sind und bleiben aufgehoben:

2) der den landesherrlichen Domainen zustehende Blutzehnte, insofern derselbe bei Bekanntmachung des Bergischen Dekrets vom 13. September 1811. zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grundeigenthums oder bestehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden;

3) der Rottzehnte in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündigung des Dekrets vom 13. September 1811. in Kultur gebracht sind, oder fernerhin gerottet werden möchten;

4) die lehnherrlichen Rechte aller Art, insofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd

herrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 36. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 35.

Die §§. 31. und 32. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter rc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 36.

Außer den nach §. 4. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch:

1) wie §. 58. zu 1. des Ges. Nr. 938. A.

§. 37.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

wie §. 58. zu a und b. ebend.

§. 38.

Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, insofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 48. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 60.

Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) die Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen sein möchten, so wie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61.

Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallast obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mitbegriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. 43. ff. [44. ff. des Ges. Nr. 938.] §. 56.)

§. 61.a.

In den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten sind die in den §§. 58. u. ff. verzeichneten Rechte nicht aufgehoben, sondern nur, so wie andere Reallasten, der Ablösung unterworfen.

Vergl. §§. 58. und 118. c. des Gesetzes Nr. 938.

§. 62.

Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist;

§. 63.

2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64.

Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarien und der Aufsichts- und andern Verwaltungsbeamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus

waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 50. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 41.

Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

5) alle Zwangs- und Bannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste.

§. 42.

Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallasten obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mitbegriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. §§. 24. ff. §. 36.)

§. 43.

Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist und nur mit Ausnahme der in dem §. 40. Nr. 2. u. 3. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle.

§. 44.

Wie §. 63. Nr. 938. A.

§. 45.

Wie §. 64. Nr. 938. A.

§. 39.

Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, imgleichen derjenigen Reallasten, in welche etwa diese persönlichen Abgaben oder Dienste früherhin verwandelt worden sein möchten.

§. 40.

Gänzlich ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörte:

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;
b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hat.

§. 41.

Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Person ist.

§. 42.

Wie §. 63. Nr. 938. A.

§. 43.

Wie §. 64. Nr. 938. A.

der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65.

Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten, zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherren aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 66.

Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§. 63. ff.) findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Ämter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten. (§. 64.)

§. 67.

Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58—60. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 46.

Wie §. 65. Nr. 938. A.

§. 47.

Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§. 44. ff.) findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Ämter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten. (§. 45.)

§. 48.

Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 38—41. wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

§. 49.

Wenn jedoch die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im bergischen Dekret vom 13. September 1811. Art. 1. 2. 3. 24. Nr. 1. bis 11. einschließlich, 25. 27. namentlich angegeben sind, so soll umgekehrt für deren Aufhebung so lange vermuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei.

(Zusatz.) Die in den in Bezug genommenen Stellen des Dekr. v. 13. September 1811. namentlich angegebenen Leistungen sind folgende:

Art. 1. 1) Vogteischatz; 2) Rauch- und Schatzungshafer; 3) Ausschlag; 4) Ärariengeld von Heimbergern; 5) Futterhafer; 6) Hehl- und Gemeindegeld, Hehlhafer; 7) Schatz; 8) Beeden; 9) Kuheschatz, Schatzrinder, Kuhegeld; 10) Schatzhafer; 11) freier Zuschatz; 12) Geld- und Naturalrenten von Klostergütern, Hundegeld, Kuheschatz, Hühner- und Maigeld; 13) Malzhafer- und Malzhaferheller; 14) Lenzenhafer; 15) Geißen- und Ziegengeld; 15) Maibutter.

Art. 2. Wirthschaftsgeld, Herberg und Schildrechte; 2) Nahrungsgeld; 3) Ladengeld; 4) Bannweingeld; 5) Amt- und Schankgeld, und die damit in Verbindung stehende Herbstrente; 6) Accise von Fleisch- und Fleischgeld; 7) Hausirund Handlungsgeld; 8) Branntweinkesselgeld, Setzgeld; 9) Musikpacht; 10) Scheerenschleiferpacht; 11) Lumpensamm-

§. 44.

Wie §. 65. Nr. 938. A.

§. 45.

Was von den beibehaltenen Rechten den Markenherren bestimmt worden (§. 42. ff.), findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Ämter nicht etwa ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten. (§. 43.)

§. 46.

Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 36—39. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht blos auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 47.

Über den Umfang und die Wirkung des französisch-hanseatischen Dekrets vom 9. Dezbr. 1811., wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässern, () behalten Wir die weiteren Bestimmungen einer besonderen Verordnung vor. Bis dahin soll aber der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden. (Weggelassen ist: sowie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum)

Vergl. §. 47. des Ges. Nr. 940. und die flg. §§. 47.[a] 47.[b]

§. 47.[a]

1. Die Jagdgerechtigkeiten, welche in den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement vor der Fremdherrschaft bestanden haben, sollen in Gemäßheit der auf Unsere Ordre vom 2. September 1827. gegründeten Bekanntmachung Unsers Staatsministeriums vom 20. Juni 1828. (Amtsblatt der Regierung zu Münster S. 253., der

lerpacht,

lerpacht, Schuhelappenpacht; 12) Kesselflicker- und Kupferhandelpacht; 13) Spenglerpacht; 14) Landmesserpacht; 15) Viehschneiderpacht; 16) Schornsteinfegerpacht; 17) Abdeckerpacht; 18) Schneider- und Schusterabgabe; 19) Apothekerabgabe; 20) Weisgerberabgabe; 21) Kalkbrennerei- und Kalkofenrekognition; 22) Ziegelbrennerei; 23) Weinessigfabrik; 24) Hanfsammlen; 25) Weinzapf, Weinschenk; 26) Stellegeld; 27) Akzise von Bäckern; 28) Rindzungen; 29) Zeitungsrekognitionsgeld; 30) Geleitshämmel, Judenschatz; 31) Lizent zu Sohlingen; 32) Abgabe bei Successionsfällen, wie zum Beispiel zwei Prozent von lachenden Erben; 33) Stapelgelder; 34) Ärariengeld und ähnliche Abgaben beim Verkauf liegender Güter; 35) Schifffahrtsgeld nach Frankfurt.

Art. 3. 1) Postrekognition; 2) Zunftgeld und Zunftabgabe; 3) Freigedingsgelder; 4) Geld- und Naturalabgaben von den Stuhlfreien; 5) Lehnkanon der Stadt Hattingen für ihre bisherige Gerichtsbarkeit; 6) Ambachtsgeld; 7) Gebühren bei Dispensationen von Alter nnd Grade; 8) Dispensationsgeld vom Aufgebote; 9) Gevatterschaftsgeld; 10) Vogtshafer, Vogt- und Schultheissenhafer; 11) Feuerhühner, Rauchhühner, Grävenhühner, Rauchgeld, Herrenhühner, Hühnergeld, Küchelgeld; 12) Grävenhafer, Grävenwicken, Grävenfutter; 13) Gogrävenhafer, Gogrävenhühner; 14) Kanzleinothwendigkeiten.

Art. 24. 1) Rheinfuhrgeld; 2) Brandholzfuhrdienste; Lastfuhrgeld; 4) Fruchtschneidergeld; 5) Mähergeld; 6) Pfluggeld, Pflughafer; 7) Landbaufuhrengeld; 8) Dreschergeld; 9) Weingeld und Weinfahrtsgeld; 10) Wachtgeld; 11) Befreiung von der Landjagd.

Art. 25. Manumissionsgeld, Burgholzgeld, Schloßholzgeld.

Art. 27. 1) Neujahrsgeld und Glockenthaler; 2) Wickengeld; 3) Gefahrschilling; 4) Mark- und Eggergeld; 5) Festungsgeld, Festungshafer; 6) Hahnenhafer; 7) Schweingeld zu Altena und Plettenberg; 8) Herrenrindergeld; 9) Entscheiderhafer; 10) Gülten; 11) Strohegeld; 12) Blutzehente.

Regierung zu Minden S. 289. und der Regierung zu Düsseldorf S. 357.) aufrecht erhalten werden.

2. Können jedoch Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung vom 20. Juni 1828. in Besitz der durch die französischen Dekrete vom 9. Dezbr. 1811. und 8. Januar 1813. ausgesprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit sich befunden haben, so bleibt letztere aufgehoben.

3. Wo in Anwendung der zu 1. aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fortdauert, soll dasselbe dennoch innerhalb

a) der Ortschaften und der zu einzelnen Besitzungen gehörigen Hofräume und

b) der an dieselben angränzenden Gärten

nicht ausgeübt werden.

4. Auf den zu 3. erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besitzer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorrichtungen treffen, durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Übertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen.

Vergl. §. 47. des Ges. Nr. 940., in Verbindung mit der Verord. wegen der im §. 47. des Ges. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825. vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten, vom 16. November 1839. — Ges. Sg. S. 335.

§. 47.b.

(Nr. 2539. Ges. Sg. S. 38.) Allerh. Kabinets-Ordre v. 3. Januar 1845., betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839. wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 23. v. M. habe Ich ersehen, daß das Geheime Ober-Tribunal die Verordnung vom 16. November 1839. wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen (Ges. Sg. S. 335.) dahin auslegt, daß zufolge §. 1. jener Verordnung und der darin angezogenen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1828. der Besitzstand hinsichtlich jedes einzelnen, im Jagdrevier belegenen Grundstücks nachzuweisen sei, und der §. 2. nur die Bedeutung habe, dem einzelnen Grundeigenthümer den Gegenbeweis vorzuhalten. — Da jedoch nach den Verhandlungen, welche der Verordnung vom 16. November 1839. zum Grunde liegen, die Absicht gewesen ist, daß die-

§. 68.

Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

Zu der im §. 59. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69.

I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. u. 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 70.

II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Dekrets vom 28. März 1809. zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Succession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigstens zwei successionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgem. Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem späteren Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 71.

III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vergl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 50.

Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 51.

War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes. Sind schon früherhin solche Dienste, welche nach diesen Bestimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, so hören auch diese Abgaben gänzlich auf.

§. 52.

Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages be-

jenigen, welche vor den französischen Dekreten vom 9. Dezember 1811. und 8. Januar 1813. zur Jagd berechtigt gewesen sind, und in der Zeit vom Erscheinen der Gouvernements-Verordnung vom 13. Juli 1814. bis zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1828. den Besitz der Jagd dadurch wieder ergriffen haben, daß sie auf irgend einem Theile des Reviers außerhalb der eigenen Grundstücke die Jagd ausübten, in das Jagdrecht im früheren Umfange wieder eingesetzt werden sollen, sofern nicht einzelne Eigenthümer der im Revier belegenen Grundstücke den im §. 2. der Verordnung vom 16. November 1839. nachgelassenen Gegenbeweis führen, so bestimme Ich hierdurch, daß die Verordnung vom 16. November 1839. in diesem Sinne ausgelegt und angewandt werden soll. — Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

§. 48.

Zu der im §. 38. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt:

§. 49.

I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehensherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 50.

II. Gleichlautend mit §. 52. Nr. 939. für Berg. B.

§. 72.

Behufs der Ermittelung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für diese Schulden schon vor dem Anfange des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 73.

Der Allodifikationszins wird von dem Tage, wo das westphälische Dekret vom 28. März 1809. Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Allodifikation an (§. 70.) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember zu zahlen.

§. 74.

Im Fall eines Afterlehns wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beiden Lehenherren dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75.

In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehenherrn Ein Prozent, und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 76.

IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Imgleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt, oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77.

Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer Verordnung vom 11. März 1818., deren Deklaration vom 1. Juli 1820. so wie der Verordnung vom 9. Juni 1827. lediglich zu beurtheilen.

(Zusatz) Vergl. §. 77. Ges. Nr. 938. und die nachfolgenden Verordnungen:

steht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 53.

Gleichlautend mit §. 72. Nr. 938. A. mit der unten bemerkten Abweichung:

„als auch die nach §. 51. dem Lehnsherrn vorbe„haltenen Leistungen in Abzug gebracht."

Dagegen

u. s. w. wie §. 72. Nr. 938. A.

§. 54.

Der Allodifikationszins wird von dem Tage an, wo das Bergische Dekret vom 11. Januar 1809. Gesetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig (am letzten Juni und am letzten Dezember) zu entrichten.

§. 55.

Wie §. 74. Nr. 938. A.

§. 56.

Wie §. 75. Nr. 938. A.

§. 57.

Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengüter hören gänzlich auf.

Vergl. die Erläuterung zu diesem §.

§. 51.

Gleichlautend mit §. 72. Nr. 938. A. mit der unten bemerkten Abweichung:

„als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbe„haltenen Leistungen in Abzug gebracht."

Dagegen

u. s. w. wie §. 72. Nr. 938. A.

§. 52.

Der Allodifikationszins wird vom Tage der vollendeten Allodifikation an entrichtet. In Ansehung der vormals westphälischen Landestheile ist hierbei die Publikation des westphälischen Dekrets v. 28. März 1809., in Ansehung der Bergischen die Publikation des bergischen Dekrets vom 11. Januar 1809., in Ansehung der übrigen die Publikation des hanseatischen Dekrets vom 9. Dezember 1811. als Zeitpunkt der Allodifikation zu betrachten. Für die Zukunft ist der Allodifikationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember, zu zahlen.

§. 53.

Wie §. 74. Nr. 938. A.

§. 54.

Wie §. 75. Nr. 938. A.

§. 55.

Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer Verordnung vom 11. März 1818. und deren Deklaration vom 1. Juli 1820., so wie nach der Verordnung vom 9. Juni 1827. zu beurtheilen. (Zusatz.)

Vergl. §. 55. Gesetz Nr. 940. und die nachfolgenden Verordnungen:

(Nr. 461.) Verordnung über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11. März 1818. Ges. Sg. S. 17.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in denjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikommissen Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Diejenigen Lehen und Fideikommisse, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Sukcessionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Sukcessionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn.

§. 3.

Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideikommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Sukcession auf sie fallen konnte.

§. 4.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideikommiß-Sukcession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

§. 5.

Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideikommiß durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikommisse derselben Familie verloren.

§. 6.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7.

Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt sein muß.

§. 8.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikommiß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5. und 6. ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 9.

Im Übrigen wird Unsere Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1809., welche die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diesseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideikommissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt.

So geschehen Berlin, den 11. März 1818.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

(Nr. 614.) Deklaration des §. 3. der Verordnung vom 11. März 1818. über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 1. Juli 1820. Ges. Sg. S. 131.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., thun kund und fügen hierdurch zu wissen: In der Verordnung vom 11. März 1818. haben Wir bestimmt, daß für diejenigen Lehen und Fideikommisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollen.

Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818., die Besitzer der Lehen und Fideikommisse Veräußerungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene

Rechtsungewißheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11. März 1818., imgleichen auf das Allgemeine Landrecht Theil I. Tit. 18. §. 290. 291. Tit. 15. §. 26. Tit. 20. §. 80., auf das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815. und auf die fernere Hypotheken-Verordnung vom 23. Dezember 1816. zu verordnen, wie folget.

§. 1.

Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818. gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Sukcessionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818. erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideikommiß aus jenem Zeitraum.

§. 2.

Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1818. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11 März 1818. gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3.

Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Januar 1818., noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4.

In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(Nr. 1076.) Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9. Juni 1827. Ges. Sg. S. 76.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:

daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1.

Wenn die vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideikommisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiß in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommisse nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommisse in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätigt zu betrachten.

§. 2.

Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommisse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehen oder Fideikommiß bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehens- oder Fideikommiß-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Friese.

§. 78.

Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 59. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 79.

Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze), diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung, zu beachten.

§. 80.

II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschatzung oder irgend einem anderen Namen vorgekommen sein) wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 81.

III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82.

IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83. bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 83.

Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

1. Vollständige Vergütung.

In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten:

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

§. 58.

§. 58.

Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 40. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 59.

In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 94. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 60.

II. Gleichlautend mit §. 80. Nr. 938. A.

§. 61.

III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 62.

In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten:

I. Gleichlautend mit Nr. I. §. 83. Nr. 938. A.

§. 56.

Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 38. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 57.

In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist.

Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere im §. 91. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 58.

II. Gleichlautend mit §. 80. Nr. 938. A.

§. 59.

III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 60.

In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten:

I. Gleichlautend mit Nr. I. §. 83. Nr. 938. A.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, Statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84.

II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 85.

2. Vergütung eines aliquoten Theils.

III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. und 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 86.

Die in den §§. 83. bis 85. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzzentimen).

§. 87.

3. Vergütung einer Aversionalsumme.

IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 84.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

§. 88.

4. Fünftel-Abzug.

V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 87.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89.

VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79. 81. 83. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Wie vorstehend §. 83. Nr. 938. A.

In Ansehung der Judikate ist die besondere im §. 94. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 63.

II. Gleichlautend mit §. 84. Nr. 938. A.

§. 64.

III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. und 63.) der Berechtigte rc.
wie §. 85. Nr. 939. B.

§. 65.

Die in den §§. 62. bis 64. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten rc.
wie §. 86. Nr. 938. A.

§. 66.

IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 62.) der Beitrag der Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 63.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

§. 67.

V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 64.) oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 66.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 60.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 68.

VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 59. und 62. nicht vorhanden

Wie vorstehend §. 83. Nr. 938. A.

In Ansehung der Judikate ist die besondere im §. 91. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 61.

II. Gleichlautend mit §. 84. Nr. 938. A.

§. 62.

III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 60. und 61.) der Berechtigte rc.
wie §. 85. Nr. 938. A.

§. 63.

Die in den §§. 60. bis 62. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich rc.
wie §. 86. Nr. 938. A.

§. 64.

IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 60.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 61.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer bestand; so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

§. 65.

V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 62.) oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 64.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 58.), ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 66.

VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 57. und 60. nicht vorhanden

§. 90.

Der in den §§. 88. und 89. bestimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftelabzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken, von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sei es für immer oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

§. 91.

b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92.

c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen sein.

§. 93.

d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen sein.

§. 94.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 95.

Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14. März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet, oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96.

Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. und 114. anzuwenden.

§. 97.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des westphälischen Gesetzes vom 21. August 1808. Art. 59. 60. und des westphälischen Dekrets vom 30. Mai 1812. Art. 5., welche fernerhin

sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

§. 69.

Der in den §§. 67. u. 68. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) Gleichlautend mit §. 90. Nr. 938. A. litt. a.

§. 70.

b) Wie §. 91. Nr. 938. A.

§. 71.

c) Wie §. 92. Nr. 938. A.

§. 72.

d) Wie §. 93. Nr. 938. A.

§. 73.

Wie §. 94. Nr. 938. A.

§. 74.

Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 73.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14. März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 75.

Gründeten sich solche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 94. anzuwenden.

§. 76.

Wenn dagegen eine solche Abweichung in Folge des im §. 1. aufgehobenen, für die Mairie Lohne er-

sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 67.

Der in den §§. 65. u. 66. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) Gleichlautend mit §. 90. Nr. 938. A. litt. a.

§. 68.

b) Wie §. 91. Nr. 938. A.

§. 69.

c) Wie §. 92. Nr. 938. A.

§. 70.

d) Wie §. 93. Nr. 938. A.

§. 71.

Wie §. 94. Nr. 938. A.

§. 72.

Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 71.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14. März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 73.

Gründeten sich solche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 91. anzuwenden.

(Zusatz.) (seit Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938.) nicht in Anwendung kommen sollen.

lassenen Staatsraths-Gutachtens vom 21. Juli 1811., in dem Bezirk dieser Mairie statt gefunden haben sollte, so hat es dabei für die vergangene Zeit jedenfalls sein Bewenden (d. h. bis zur Publikation des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825. Nr. 939.) und sind daselbst die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erst von dessen Bekanntmachung an, in Anwendung zu bringen.

Vergl. §. 76. a. a. O.

§. 76.a.

(§§. 1. u. 2. des Ges. vom 18. Juni 1840. Nr. 2105. S. 151. Ges. Sg.)

Die vorstehenden §§. 59. bis 76. finden auf das Fürstenthum Siegen keine Anwendung.

Die Besitzer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke in diesem Landestheile sollen auch ferner, wie bisher, befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zu der Grundsteuer abzuziehen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Insoweit die Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrags ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.

b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftelabzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Haupt-Grundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. (Ges. Sg. S. 30.) bezeichneten Beischläge, nicht aber die übrigen Beischläge (§. 5. desselben Gesetzes) zu verstehen.

Sind über den Fünftelabzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

Vergl. §. 2.a. des Gesetz-Entwurfs.

(Zusatz.)

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98.

In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährsleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99.

Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises noch Schadensersatz fordern.

§. 100.

Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 101.

In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit anderen Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbedungen war, oder ob
2) das letztere in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 102.

Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103.

Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht Statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sei, soll jedoch nicht bloß nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vergl. A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 187.)

Fünf-

Fünfter Titel.
Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 77.

Wie §. 98. Nr. 938. A.

§. 78.

Wie §. 99. Nr. 938. A.

§. 79.

Wie §. 100. Nr. 938. A.

§. 80.

Von der Vorschrift des §. 78. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 81.

Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 79. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verliehenes noch fortdauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 82.

In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 79. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

1) und 2) wie §. 101. Nr. 938. A.

§. 83.

Wie §. 102. Nr. 938. A.

§. 84.

Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verursachten Verlustes.

Fünfter Titel.
Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 74.

Wie §. 98. Nr. 938. A.

§. 75.

Wie §. 99. Nr. 938. A.

§. 76.

Wie §. 100. Nr. 938. A.

§. 77.

Von der Vorschrift des §. 75. sind diejenigen Fälle ausgenommen,

u. s. w. wie im §. 80. Nr. 939. B.

§. 78.

Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 76. eine Ausnahme gelten,

u. s. w. wie im §. 81. Nr. 939. B.

§. 79.

In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Falle des §. 76. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

1) und 2) wie §. 101. Nr. 938. A.

§. 80.

Wie §. 102. Nr. 938. A.

§. 81.

Wie §. 84. Nr. 939. B.

§. 104.

Zur Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende zwei Bedingungen an:

1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und
2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

§. 105.

In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird; und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie insoweit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtsstücke Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106.

In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maaß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortdauernden Verlusts auszumitteln.

§. 107.

Soweit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108.

Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus anderen zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes, gefordert werden kann.

§. 109.

Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nutzungen derselben nur insoweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 110.

Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111.

Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 104. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zuläßig ist.

Vergl. §. 34. Verordn. v. 30. Juni 1834. (Ges. Sg. S. 96.) und §. 16. der Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens v. 12. Oktober 1835.; siehe Abschn. II. Abth. 6.

§. 85.

Wie §. 107. Nr. 938. A.

§. 86.

Wie §. 108. Nr. 938. A.

welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten; u. s. w.

§. 87.

Wie §. 109. Nr. 938. A.

§. 88.

Wie §. 110. Nr. 938. A.

§. 89.

Die Feststellung des Verlustes, welcher im Falle des §. 82. u. flg. dem Verpflichteten u. s. w. wie §. 111. Nr. 938. A.

§. 82.

Wie §. 107. Nr. 938. A.

§. 83.

Wie §. 108. Nr. 938. A.

welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten; u. s. w.

§. 84.

Wie §. 109. Nr. 938. A.

§. 85.

Wie §. 110. Nr. 938. A.

§. 86.

Die Feststellung des Verlustes, welcher im Falle des §. 79. u. flg. dem Verpflichteten u. s. w. wie §. 111. Nr. 938. A.

§. 112.

(Abänderung.) In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die General-Kommission oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber wird auf die Ministerial-Instruktionen v. 31. Oktober 1825. §§. 3. bis 9. und vom 12. Oktober 1835. hingewiesen.

Vergl. §. 112. a. a. O. mit §§. 1. 6. 31 — 34. der Verordn. vom 30. Juni 1834. Ges. Sg. S. 96. und die vorgedachten Instruktionen, im Abschn. II. Abth. 6.

Sechster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

(Zusatz.) Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Münster vom 14. Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinets-Ordres vom 5. Mai 1815. und 30. April 1824. noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen; so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

Vergl. A. K. O. v. 30. April 1824. in der Erläuterung zu diesem §.

§. 114.

Dasselbe findet Statt, wegen der nach Unseren Kabinets-Ordres vom 18. September 1822. und 27. Dezember 1823. suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gutsherrlichen Leistungen. Die in jenen Kabinets-Ordres vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der seit dem Erlaß der Kabinets-Ordre vom 18. September 1822. gemachten oder ausgesetzten Steuerabzüge, und der deshalb getroffenen Interimistiken, sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt gegenwärtiger Bestimmungen unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115.

Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25. September 1820. aufgelaufen sein möchten, so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, nachgefordert werden können, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25. September 1820. folgendergestalt zu ermitteln ist:

(Zusatz.) Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt sein wird, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke, geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Diensttag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der,

§. 90.

Wie §. 112. Nr. 938. A.

Vergl. §. 90. Nr. 939. B. mit den bei §. 112. Nr. 938. A. angeführten Gesetzen und Instruktionen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Münster vom 14. Mai 1814. und des Generalgouvernements zu Düsseldorf vom 10. August desselben Jahres oder auf Grund Unserer Kabinets-Ordres vom 5. Mai 1815. und vom 18. September 1822. und v. 30. April 1824. noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

Vergl. A. K. O. v. 30. April 1824. in der Erläuterung zu diesem §.

§. 92

Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25. September 1820. aufgelaufen sein möchten; so sollen

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeschlagen sein. Diese Ausnahme soll indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter oder solcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden;

b) rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehnten, nach §. 44. des Gesetzes vom 25. September 1820. zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh,

---

§. 87.

Wie §. 112. Nr. 938. A.

Vergl. §. 87. Nr. 940. C. mit den bei §. 112. Nr. 938. A. angeführten Gesetzen und Instruktionen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88.

Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Münster vom 14. Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinets-Ordres vom 5. Mai 1815. und vom 18. September 1822., und v. 30. April 1824. noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. (Zusatz.)

Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

Vergl. A. K. O. v. 30. April 1834. in der Erläuterung zu diesem §.

§. 89.

Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25. September 1820. aufgelaufen sein möchten, so sollen:

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum

aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum Berg gehörigen Landen gänzlich niedergeschlagen sein; diese Ausnahme indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unveränderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden;

bb) in den übrigen Theilen der ehemaligen französisch-hanseatischen Departements aber die rückständigen Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach §. 42. des Gesetzes vom 25. September 1820. folgendergestalt zu ermitteln ist: (Zusatz zu B.)

Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Übereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111. und 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;

Vergl. §. 115. zu a. Nr. 938. Ges. Samml. und §. 42. des Gesetzes vom 25. September 1820. Ges. Sg. S. 169.

b) rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst (Zusatz.) der Naturalertrag des Zehnten nach §. 44. des Gesetzes vom 25. September 1820., zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen.

Vergl. §. 115. zu b. Nr. 938. und §. 44. des Gesetzes vom 25. September 1820. Ges. Sg. S. 169.

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. und 112. anzuwenden sind.

e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25. September 1820. neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

(Abänderung.) Über die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird auf die im §. 111. und 112. angeführten Instruktionen verwiesen.

— Vergl. §. 115. Schlußsatz. —

oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen.

— Vergl. §. 92.[b.] Nr. 939. und §. 44. des Ges. vom 25. September 1820. Ges. Sg. S. 169. —

c) Rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über.

d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes Alles auf einmal oder doch mehr, als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Falle eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 89. und 90. anzuwenden sind.

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückstande geblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen.

f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25. September 1820. neu entstanden sind, ingleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Über die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird auf die im §. 90. angeführten Instruktionen verwiesen.

— Vergl. §. 92. Nr. 939. Schlußsatz. —

Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths diejenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt sein wird, zu entschädigen. (Zusatz.)

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke, geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Diensttag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung in Ermangelung gütlicher Übereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 86. und 87. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen. (Abänderung zu B.)

Vergl. §. 89.[a. bb.] Nr. 940. und §. 42. des Ges. v. 25. September 1820. Ges. Sg. S. 169.

(Zusatz.) [§. 65. des vorstehend in Bezug genommenen, aufgehobenen Gesetzes vom 25. September 1820. (Ges. Sg. S. 169.) lautete folgendergestalt:

Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündigung dieses Gesetzes aufgelaufen sein möchten: so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können:

b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Zahlungstage, in Gelde abtragen;

c) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände Eines Jahres abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei;

d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

e) auch in Ansehung der Rückstände kommt der in den §§. 29—32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

(Zusatz.) Die hier in Bezug genommenen §§. des Gesetzes vom 25. September 1820. lauteten:

§. 29. Überall, wo die unter der französischen, königlich-westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30. Der im §. 29. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehnten Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen.

§. 31. Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §§. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zusatz-Centimen) noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt:

1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Übereinkunft der Parteien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen;

2) bei den sogenannten Meyergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf denselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten, es sei denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer oder Inhaber eine andere Übereinkunft getroffen wäre;

3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neuern Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind;

4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.]

(§. 65. des Gesetzes v. 25. September 1820. wie vorstehend unter A. Nr. 938.

mit dem Zusatze zu a.)

jedoch fällt in den ehemals bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg;

In sämmtlichen Theilen der gedachten Departements sind hingegen

b) rückständige Zehnten jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehnten nach §. 44. des Gesetzes vom 25. September 1820. auf den Grund eines von Sachverständigen darüber abzugebenden Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte? (Zusatz.)

auszumitteln.

Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen.

Vergl. §. 89.b. Nr. 940. und §. 44. des Ges. vom September 1820. Ges. Sg. S. 169.

c) wie Seite 56. c. unter A.

d) Von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 86. und 87. anzuwenden sind;

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen.

f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25. September 1820. neu entstanden sind, ingleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Über die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird auf die im §. 87. angeführten Instruktionen verwiesen. (Abänderung.)

— Vergl. §. 89. Nr. 940. Schlußsatz. —

[§. 65. Ges. v. 25. September 1820. wie Seite 58.] (Zusatz.)

§. 116.

In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. Wenn der Konkurs vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 117.

So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei insofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen sein, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118.

(Abänderung.) Hinsichtlich der von Hannover an Uns abgetretenen Distrikte sind die Statt findenden Modifikationen der vorstehenden Bestimmungen in den §§. 5.a 10.a 61.a angegeben. Auch die in den §§. 43. und 44. (§§. 44. und 45. des Gesetzes Nr. 938.) angegebenen Rechte dauern bis zur Ablösung fort.

Vergl. §. 118. des Gesetzes Nr. 938.

§. 119.

(Abänderung.) Über die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetze fortdauernden Rechte wird in der Ablösungs-Ordnung bestimmt.

Vergl. §. 119. a. a. O. in Verbindung mit der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13. Juli 1829. — Ges. Sg. S. 65. und Abschn. II. Abth. 3. zu II. A.

§§. 120—124.

(Abänderung.) Über die Ausführung dieses Gesetzes, das Verfahren der Behörden und den Kostenpunkt siehe die 6. Abtheilung, Abschn. II.

Vergl. §§. 120—124. Nr. 938. Ges. Sg. mit der Verordn. vom 30. Juni 1834. §§. 1. ff. Ges. Sg. S. 96.

§. 93.

Wie §. 116. Nr. 938. A. mit der unten bemerkten Abweichung:

welche nach §. 92. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte.

Ist es zur Eröffnung ꝛc.

wie §. 116. Nr. 938. A.

§. 93.a

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 91. bis 93. finden auf das Fürstenthum Siegen keine Anwendung.

— Vergl. §. 1. des Ges. vom 18. Juni 1840. Nr. 2105. Ges. Sg. S. 151.

§. 94.

Wie §. 117. Nr. 938. A.

§. 95.

Wie §. 119. Nr. 938. A.

Vergl. §. 95. Nr. 939. und die Abl.-Ordn. v. 13. Juli 1829. im Abschn. II. Abth. 3. zu II. A.

§§. 96—100.

Wie §§. 120—124. Nr. 938. A.

Vergl. §§. 96—100. Nr. 939. mit §§. 1. u. ff. der Verordnung v. 30. Juni 1834. Ges. Sg. S. 96.

§§. 4. und 5. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. Nr. 2105. Ges Sg. S. 151. wegen des Fürstenthums Siegen.

§. 90.

Wie §. 116. Nr. 938. A. mit der unten bemerkten Abweichung:

welche nach §. 89. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte.

Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen ꝛc.

wie §. 116. Nr. 938. A.

§. 91.

Wie §. 117. Nr. 938. A.

§. 92.

Wie §. 119. Nr. 938. A.

Vergl. §. 92. Nr. 940. und die Abl.-Ordn. v. 13. Juli 1829. im Abschn. II. Abth. 3. zu II. A.

§§. 93—97.

Wie §§. 120—124. Nr. 938. A.

Vergl. §. 93—97. Nr. 940. mit der Verordnung vom 30. Juni 1834. Ges. Sg. S. 96. §. 1. ff.

D) Über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen.

Gesetz vom 18. Juni 1840. Nr. 2106. S. 153. Ges. Sg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., haben Uns bewogen gefunden, das Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen vom 25. September 1820. (Ges. Sg. S. 191.) einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen.

In Folge dessen lassen Wir unterm heutigen Tage eine besondere Ablösungs-Ordnung für das Herzogthum Westphalen ergehen und verordnen, mit Aufhebung des vorangeführten Gesetzes, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der großherzoglich Hessischen Verordnung vom 27. Februar 1811. über den Fünftel-Abzug kommen auch fernerhin zur Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Insoweit die Grundsteuer des mit Reallasten beschwerten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder Verpflichteten auch der Fünftel-Abzug in eine andere, diesem Verhältnisse entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.

b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftel-Abzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Haupt-Grundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. (Ges. Sg. S. 30.) bezeichneten Beischläge, nicht aber die übrigen Beischläge (§. 5. desselben Gesetzes) zu verstehen.

Sind über den Fünftel-Abzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 2.

Die in der großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5. November 1809. und in den beiden Verordnungen vom 9. Februar 1811. enthaltenen Vorschriften wegen Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der darauf haftenden Reallasten bleiben einstweilen in Kraft, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Besitzer der pflichtigen Grundstücke sind befugt, wenn die Abfindung, des Berechtigten theilweise Statt gefunden hat, die gänzliche Befreiung eines verhältnißmäßigen Theils des belasteten Grundstücks von der Mitverhaftung für die übrig bleibenden Lasten in so weit zu fordern, als diese noch innerhalb des ersten Drittels des Werths des Grundstücks versichert bleiben.

b) Die Verpflichteten können, auch außer dem Falle einer Abfindung verlangen, daß der Berechtigte sich die Beschränkung der Reallasten auf einen Theil des pflichtigen Grundstücks gefallen lasse, wenn dieser die zu a. bestimmte Sicherheit gewährt.

c) Unter derselben Bedingung muß der Berechtigte, wenn er Leistungen verschiedener Art zu fordern hat, sich damit begnügen, daß jede derselben ungetheilt auf besondere Grundstücke angewiesen wird. Machen jedoch andere Grundbesitzer, als ehemalige Kolonen, auf eine solche Vertheilung Anspruch und weisen sie zur Sicherheit für jede einzelne Art dieser Leistungen mehrere Grundstücke an, so sind sie gehalten, zur Entschädigung des Berechtigten wegen der vergrößerten Erhebungslast eine Erhöhung der Leistung von zwei Prozent derselben zu übernehmen.

Der siebente Abschnitt der großherzoglich Hessischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808 wird hierdurch aufgehoben.

§. 3.

So weit nicht durch die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes und durch das Gesetz vom 13. Juli 1836. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (Ges. Sg. S. 209.) eine Änderung getroffen worden ist, hat es bei den großherzoglich Hessischen Verordnungen in Betreff der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sein Bewenden.

§. 4.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (Ges. Sg. S. 96.) — Absch. II. Abth. 6. dieses Entwurfs — der General-Kommission zu Münster übertragen, welche auch über Streitigkeiten in den Fällen des §. 2. zu entscheiden hat. (Zusatz.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: Düesberg.

Zusätze zu vorstehendem Gesetze.

Verordnung vom 5. November 1809.
(in Scotti Samml. Churköllnischer Gesetze, Abth. II. Th. 1. Nr. 360. S. 464.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Kolonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse der Bevölkerung, Kultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst bewogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Kolonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als auch frei eigener Erb- Leib- und Zeitgewinngüter mit dem ganzen Kolonatnexus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an dawider etwa eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

Anmerkung. Wegen Erwerbung des vollen Eigenthums von anderen, zu Erbpacht oder zu nutzbarem Eigenthum besessenen Gütern, siehe Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. Nr. 2107. Ges. Sg. S. 156. §. 129. — Abschn. II. Abth. 3. II. B. —

§. 2. Die bisherige in dem Kolonatnexus gegründete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Anerben unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, sowie das darauf sich gründende Rekonsolidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparzellen zu jeder Zeit wieder einlösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

Zu §. 2. Modifizirt durch das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. Nr. 1730. Ges. Sg. S. 209.

§. 3. Die wirklichen Kolonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonieerbrecht bereits anerfallen ist, sie seien eigenbehörige oder freieigene Erbnießbräucher, Leib- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Kolonat- und alle im Leib- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien (der Leib- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Baue oder Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leib- oder Gutsherr ist dahingegen von aller fernerer Konkurrenz zum Baue oder Unterhalt der Koloniegebäude von nun an gänzlich befreiet.

§. 4. Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Kolonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolgefalle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

Zu §§. 4. 5. Vergl. §. 9. Verordn. v. 18. August 1813. unten, und Ges. v. 13. Juli 1836. Nr. 1730. Ges. Sg. S. 209.

§. 6. Die vereinigten Kennzeichen der in vorstehenden §§. benannten Kolonatgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen, sind folgende:

1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Kolon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;
2) wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Kolon aus rechtlichen Ursachen entmeiert hatte, dennoch nicht willkürlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meier die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;
3) wenn der Kolon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nichts geändert sein.

Zu §. 6. Vergl. §. 1. Verordn. v. 18. August 1813. Siehe weiter unten, und Anmerkung zu §. 1. oben.

§. 7. Mehrere Kolonate sind mit dem Lehnsverbande behaftet. Da, wo bisher das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehnsverbandes ausmachte, treten die künftigen Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehenden Loskaufsschillinge (§§. 20. 21.), an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Kolons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Kolonatgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Kolon selbst bisher auch zugleich Vasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Kolonatverhältnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf: die aus dem Lehnsverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehnswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

Zu §. 7. Vergl. Abl.=Ordn. v. 18. Juni 1840. Nr. 2107. §. 4. — Abschn. II. Abth. 3. II. B. —

§. 8. In Ansehung der Kolonialwaldungen verordnen Wir

a) daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau= und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau= und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b) Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherren und Kolonen soll getheilt werden, alles Bau= und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Kolonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden durfte: (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr blos das Oberaufsichtsrecht, aber kein Benutzungsrecht hergebracht hat).

c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau= und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr $^2/_3$ und der Kolon $^1/_3$ erhalte.

d) Die Vertheilung soll nach dem nämlichen Verhältnisse Statt finden, wenn der Kolon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

e) Hatte hingegen der Gutsherr bloß den Genuß der Mast ganz, oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältniß.

f) Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, (wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherren für dessen Antheil zu entschädigen) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonialwaldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittelung sowohl, als Loskaufung der Werthantheile zwischen den Gutsherren und Kolonen ist sich nach den weiter unten gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

Zu §. 8. Vergl. Verordn. v. 8. September 1810. Siehe weiter unten.

§. 9. Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkürliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten, (ausschließlich des Naturalzehntens, welcher von der ausstehenden Kreszenz auf dem Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten), sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parzellen dergestalt radizirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parzell und sein künftiger Eigenthümer nur auf die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle.

§. 10. Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind Kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

1) Das Recht der Freilassung und Freikäufe,
2) der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
3) der Sterbfall,
4) das Gewinngeld,
5) sämmtliche gemessene und ungemessene Hand= und Spanndienste ohne Unterschied,
6) alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörnerpacht nicht zu verstehen ist,
7) die sogenannte Garbenpacht von Kolonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,
8) das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung.

Die von jetzt an bis zum 11. November 1810. fällig werdenden Abgaben, Dienste und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

Zu §. 10. Vergl. Verordn. v. 18. August 1813. §. 2. unten.

§. 11. Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen §. genannten Rechte entschädigt werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In sofern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

Zu §§. 11. bis 19. Vergl. Abl.=Ordn. v. 18. Juni 1840. §. 2. Nr. 2107. Ges. Sg. S. 156. — Abschn. II. Abth. 3. II. B. — wornach die gedachte Abl.=Ordn. sich nicht bezieht auf das Recht der Freilassung und der Freikäufe, des Dienstzwangs, des Sterbefalls, des Gewinngeldes, des gutsherrlichen Obereigenthums und Heimfalls, bei denjenigen Gütern, auf welche die Großherzogl. Hessischen Verordnungen v. 5. November 1809. und 18. August 1813. Anwendung finden. Sollten hierbei noch nicht regulirte Fälle vorkommen, so sind solche nach den eben erwähnten Verordnungen zu behandeln; die hiernach festgestellten Renten aber sind der Ablösung nach den Vorschriften der Abl.=Ordn. ebenfalls unterworfen.

§. 12. Sowohl vorstehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgabensystem der Kolonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittelung der jährlichen Grundrente der gütlichen Übereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Kolonen bis zum 11. November künftigen Jahres überlassen.

Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bei den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13. Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnittsertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungsfall angenommen und mithin der 30ste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquanti eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilt worden, so ist das Freilassungsquantum des letzt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14. Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen sein. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nämlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15. Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkürlichem Akkorde. Im ersten Fall wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Fall der Durchschnittsertrag aus den drei oder wenigeren Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782. ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinne auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7- oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

Zu §. 15. Vergl. Verordn. v. 18. August 1813. §. 6.

§. 16. Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zu Folge Unserer Verordnung vom 16. Januar 1808. in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherren nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. November künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfallsigen Reklamationen bei Unserer westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

Zu §. 16. Vergl. §. 3. Verordn. v. 18. August 1813.

§. 17. In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre berechnet.

§. 18. Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garbenpacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnittsertrage der zwei letzten Dung- oder Dreischreißen ausgemittelt, und wenn hiebei, sowie in allen übrigen Ausmittelungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht Statt fände, soll nach dem im §. 21. vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19. Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofespächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzuzufügen.

Zu §. 19. Vergl. §. 8. Verordn. v. 18. August 1813.

§. 20. Alle sowohl auf Kolonien als anderen Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Präſtationen (mit einstweiliger Ausnahme des Naturalzehents, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten) werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden sein.

Zu §§. 20. flg. Vergl. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. Nr. 2107. Ges. Sg. — Abschn. II. Abth. 3. II. B. §§. 1. u. ff.

§. 21. Dem Zinspflichtigen steht während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Prozent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtigt, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nämlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

Zu §. 21. Abgeändert durch §. 10. Verordn. v. 13. August 1813. und durch §§. 14. u. ff. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. a. a. O.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungsbestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherren und den Kolonen oder Zins-

pflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unparteiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämmtlicher bekannten und üblichen Getreide und Naturalien fordersamst ausmitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Ämtern, worin der Kolon wohnt, bei vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

Zu §. 22. Vergl. §§. 4. 5. Verordn. v. 18. August 1813. und §. 8. der Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. a. a. O.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nämliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturals und war diese bloß eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturals bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

Zu §. 23. Vergl. §§. 87. 130. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. Nr. 2107. Gef.-Sg. S. 156. — Abschn. II. Abth. 3. II. B. —

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Kolon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnden Bestimmungen den obwaltenden Streitgegenstand annoch unentschieden lassen würden; befehlen Wir, daß die Justizbeamten nach dem Geiste der in dem §. 88. u. ff. der Gemeinheitstheilungs-Verordnung vom 9. Juli 1808. enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

Zu §. 24. Aufgehoben durch §. 4. des vorstehenden Gesetzes v. 18. Juni 1840. Nr. 2106. und §. 138. der Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. a. a. O.

§. 25. In Ansehung der auf den Kolonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Gutsherren eine Hypothek auf die Kolonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Kolonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seien; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passivschulden der Kolonen selbst auf den Kolonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Kolonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld konsentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftende untheilbare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältniß ihres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und resp. getragen.

Zu §§. 25. 26. 27. Vergl. §§. 88. u. ff. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. a. a. O. — Abschn. II. Abth. 5. §§. 22. u. ff. —

§. 28. Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthigen staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen, so tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Ämtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

Zu §. 28. Siehe §. 4. des vorstehenden Gesetzes v. 18. Juni 1840. Nr. 2106.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7. Abschnitte Unserer am 9. Juli 1808. erlassenen Gemeinheitstheilungs-Verordnung enthalten sind, jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzuläßig geworden sind.

Zu §. 29. Vergl. §. 2. des vorstehenden Gesetzes v. 18. Juni 1840. Nr. 2106.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 5. November 1809.

(L. S.) Ludewig.

Wreden, geheimer Referendar.

Erläuterung vom 8. September 1810.

(in Scotti Samml. Churköllnischer Gesetze, Abth. II. Th. 1. Nr. 388. S. 504.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Nachdem über die Bestimmung des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Kolonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthume Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. November vorigen Jahrs einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Absatz auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nämlich:

In Ansehung der Kolonialwaldungen verordnen Wir,

a) daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b) Zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen soll getheilt werden, alles unter der vorgehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehörte, und dessen Benutzung dem Guts-

Gutsherrn und Kolonen unter der Oberaufsicht des Ersteren in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen getheilt wurde. Hatte aber der Kolon die Befugniß, das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Kolonialwaldungen zu nehmen, und nur den, diesemnach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen, so soll der Kolon einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, vorab erhalten, und nur der, demnach noch übrige Theil zwischen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt werden.

c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz verabfolgen zu lassen; so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Kolon so viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und daß der übrig bleibende Theil dem Gutsherrn zufällt. Reicht aber bei dieser Art der Berechtigung alles vorhandene Bau- und hochstämmige Kolonialgehölz — jedoch mit Ausnahme des Litt. a. bemerkten, was auf dem Hofraum und auf den Ländereien des Kolonats einzeln und zerstreut sich vorfindet — nicht hin, um daraus das ebenerwähnte Bedürfniß des Kolonen zu bestreiten, so bleibt das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes dem Kolonen allein.

d) Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmast ganz, oder zum Theil, so soll er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten; der Kolon aber verbunden sein, dem Gutsherrn so viel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältniß dieses Theils zum ganzen Walde an der, für die Mastberechtigung zu gebenden Abfindung einen Abzug zu machen befugt ist.

e) Hatte der Kolon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil, so soll er bloß wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthume des Waldes erhalten, der Gutsherr aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden sein, den Kolonen für die Mastberechtigung auf die nämliche Art zu entschädigen, wie nach der eben gemachten Bestimmung (Litt. d.) der Gutsherr für diese Berechtigung entschädigt wird.

f) Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich rekurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes, so soll er darthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und es soll alsdann der Kolon verbunden sein, so viel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

g) Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonialwaldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

h) In Rücksicht der, nach Fudern oder Maltern bestimmten Holzabgaben der Kolonen, soll es eben so gehalten werden, wie mit denjenigen Naturalabgaben, welche zwar abgeschafft, wofür aber Entschädigungen in Geld festgesetzt sind.

i) Alle, noch ferner vorkommen könnende, unter den angeführten nicht genau begriffene Fälle, sollen nach der Analogie der vorstehenden Bestimmungen, mit Beobachtung des Grundsatzes entschieden werden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherren und Kolonen, und die desfalls zu leistenden Entschädigungen in möglichst genauem Verhältniß mit dem, vorhin beiden Theilen zugestandenen Benutzungsrechte stehen müssen.

k) Bei Ausmittelung sowohl als Loskaufung der Werthantheile zwischen den Gutsherren und Kolonen ist sich nach den weiter unten in der erwähnten Verordnung vom 5. November vorigen Jahres gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 8. September 1810.

(L. S.) Ludewig.

Wreden, geheimer Referendar.

Erste Verordnung vom 9. Februar 1811.

(in Scotti Samml. Churköllnischer Gesetze, Abth. II. Th. 2. Nr. 417. S. 542.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens und theils durch ausdrückliche Verordnungen bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dermaligen Zustande der Landeskultur nicht mehr entsprechen, und haben deshalb für Unser Herzogthum Westphalen, wo vorzüglich das Kolonats- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschaftswesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 5. Nov. 1809. eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Kolonats- und Leibeigenschaftswesen, sowie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetzliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besitzes der Güter gleiche Kolonats- und Leibeigenschafts-Verhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westphalen, finden soll.

Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Kolonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse Statt haben: so finden Wir für nöthig in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande Folgendes gnädigst zu verordnen.

Anmerkung Vergl. Verordn. v. 18. August 1813. §. 9. — ferner das Gesetz v. 18. Juni 1840. §. 2. — siehe oben; und die Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. — wonach die großherzoglich Hessischen Gesetze hinsichtlich der Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der darauf haftenden Reallasten in Kraft bleiben; — hinsichtlich der Ablösung der Reallasten, — d. h. sowohl Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art, als Abfindung durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung, — aufgehoben sind. — Einleitung und §§. 21. u. ff. der Ablösungs-Ordnung. —

§. 1. Nachfolgende gesetzlichen Vorschriften, wornach die Theilung geschlossener Güter bewirkt werden kann, beziehen sich nicht auf die Lehen-Erbleih lebenslänglich begebenen, und auf längere oder kürzere Zeit verliehenen Güter. Sind es aber keine dergleichen, und können diese Güter von dem Eigenthümer unbedingt, und bisher allein mit der Beschränkung, daß sie nicht vertheilt werden durften, verkauft und vererbt werden; so ist deren Vertheilung, nach Vorschrift dieser Verordnung, künftig zu bewirken.

§. 2. Sämmtliche bisher gebunden gehaltene eigenthümliche, nach §. 1 nicht ausgenommene Güter, die am meisten unter den Namen Huben-, Stamm- oder Meiergüter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden, oder nur an einen Erben ungetheilt übergehen konnten, können von jetzt an von den Eigenthümern unter nachstehenden Bedingungen vertheilt werden.

§. 3. Wenn auf den bisher geschlossenen, oder untheilbaren Gütern außer den Steuern keine besondern Grundlasten ruhen, so kann die Vertheilung derselben, in sofern ihr keine andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, eben so, wie bei den schon immer theilbaren Gütern, ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden.

§. 4. Wenn aber die geschlossenen Güter mit besonderen Grundlasten beschweret sind, so ist hierbei zu unterscheiden, ob diese Grundbeschwerden bestehen:

a) in ständigen jährlichen Geldzinsen und Naturalpächten, oder Gülten, oder

b) allein, oder neben jenen ständigen Beschwerden, in unständigen Abgaben und besondern Dienstbarkeiten.

Sind geschlossene Güter mit Grundbeschwerden dieser letztern Art behaftet, so müssen, wenn von den Eigenthümern derselben deren Vertheilung soll bewirkt werden können, solche entweder durch gütliche Übereinkunft der Parteien, oder wenn diese nicht Statt haben kann, nach folgenden Normen zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt werden.

§. 5. Ist die Last, und auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist diese Last durch die Anzahl der Jahre getheilt, als ständige jährliche Last dafür zu übernehmen.

§. 6. Ist die Last unständig, die Anzahl der Jahre aber, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist aus den drei letzten Fällen, wonach die Last entrichtet werden mußte, ein Mittel zu nehmen, und dieses Mittel in die Anzahl der Jahre getheilt, giebt die dafür künftig jährlich zu entrichtende ständige Last.

§. 7. Ist die Last ständig, aber die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, unständig, und hängt diese Wiederkehr von dem Sterbfalle einer Person, entweder des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, oder des jedesmaligen Berechtigten, ab, so soll diese Last, mit dreißig getheilt, die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last sein. Hängt die Wiederkehr der Last sowohl von dem Sterbfall des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Guts, als auch des Berechtigten ab, so soll die Last, mit funfzehn getheilt, die dafür zu übernehmende ständige Last sein.

Hängt die Wiederkehr der Last von noch anderen Bestimmungen ab, so soll, nach der Natur der Bestimmungen, wornach die Last mit Wahrscheinlichkeit wiederkehren wird, der Divisor angenommen, und die für diese unständige Last zu übernehmende ständige jährliche Last ausgemittelt werden.

§. 8. Ist sowohl die Last, als auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, unständig, so ist eine mittlere ständige Last nach §. 6. und eine mittlere ständige Wiederkehr nach §. 7. festzusetzen, und hiernach zu Folge §. 5. die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last zu bestimmen.

§. 9. Bestehen die unständigen Grundbeschwerden in Abgaben in Geld oder Naturalien, so sollen die dafür, nach §§. 5. bis 8. zu regulirenden ständigen jährlichen Abgaben auf eine gleiche Weise in Geld, oder den entsprechenden Naturalien festgesetzt werden. Zehnten sind jedoch unter den unständigen Lasten, deren Veränderung in ständige jährliche Abgaben nach §§. 5—11. und deren demnächstige Verunterpfändung auf einzelne Gutsstücke nach §§. 12—16. bewirkt werden kann, nicht mitbegriffen.

§. 10. Entstehen über die Anwendung der §§. 5—8. vorgeschriebenen Normen, Zweifel; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter desfalls an Unsere einschlägigen Regierungen sich zu wenden, welche alsdann die für solche unständigen Grundlasten zu übernehmenden ständigen jährlichen Lasten nach obigen Normen zu reguliren haben.

Zu §§. 6. bis 10. Die hierin gegebenen Ablösungs-Normen sind aufgehoben, durch die Einleitung zur Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. — Vergl. die obige Anmerkung. Wegen der Ablösung der Zehnten siehe Abl.-Ordn. Titel 6.

§. 11. Sind die geschlossenen Güter mit Dienstbarkeiten, die mit der Theilbarkeit derselben unvereinbarlich sind, behaftet, so müssen solche Dienstbarkeiten, wenn die Güter getheilt werden sollen, zuvor in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Können die Dienstpflichtigen und Berechtigten über die Verwandlung der Dienstbarkeit in einen jährlichen Geldzins in Güte sich nicht vereinigen, so sind Unsere einschlägigen Regierungen diejenigen Behörden, welche solche Entschädigungen, nachdem zuvor beide Theile darüber vernommen sind, darnach zu reguliren haben, daß dem Berechtigten ein solcher jährlicher Geldzins bestimmt werde, welcher dem Werthe der bisherigen jährlichen Dienstbarkeit gleich kommt.

Zu §. 11. Vergl. §. 5 der Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840., wornach Grundgerechtigkeiten nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen zu beurtheilen sind. Siehe Abschn. II. Abth. 4.

§. 12. Bestehen die Grundbeschwerden eines geschlossenen Guts bloß in ständigen jährlichen Abgaben, oder sind die darauf ruhenden unständigen Lasten, und mit der Theilung des Guts unverträglichen Dienstbarkeiten nach §§. 5—11. zu-

vor in ständige jährliche Abgaben verwandelt worden; so müssen, wenn die Vertheilung des Guts von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämmtliche ständige Abgaben, entweder mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind, oder wenn der Eigenthümer des belasteten Guts dieses nicht will, so müssen sämmtliche ständige Abgaben, auf einzelne zu dem Gute gehörende Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte verlangen, daß jedes einzelne Unterpfand, wenigstens den dreifachen Werth des Kapitalwerths, oder den fünf und siebenzigfachen Werth der einfachen, darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben, besitze, wobei die ständigen jährlichen Naturalabgaben ebenfalls nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Anschlag zu bringen sind.

Zu §. 12. Wegen der Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten, siehe die Bemerkung zu §. 11. — wegen des Abkaufs von Reallasten, siehe die Bemerkung zur Einleitung zu dieser Verordnung.

§. 13. Bei der Verunterpfändung der ständigen jährlichen Abgaben auf die einzelnen Güterstücke, kommt es darauf an, ob diese Abgaben so gering sind, daß ein einziges Gutsstück ein hinreichendes Unterpfand nach §. 12. dafür gewährt, oder ob sie auf mehrere einzelne Güterstücke getheilt verunterpfändet werden müssen. Ist dieses letztere der Fall, so kann der Berechtigte als Entschädigung für die demnächstige vielleicht etwas schwierigere Erhebung seiner Gefälle verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen jährlichen Abgaben um ein Funfzigstel erhöhet, und daß diese Erhöhung entweder auf dieselbe Weise, wie die übrigen ständigen Abgaben mit verunterpfändet, oder wenn der Verpflichtete es lieber will, mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werde.

Zu §. 13. Vergl. wegen des Abkaufs der Reallasten die Bemerkung zur Einleitung zu dieser Verordnung.

§. 14. Die nach §. 13. unter Umständen Statt findende Erhöhung der ständigen Abgaben wird in eine Geldabgabe regulirt, bei deren Berechnung die auf dem ungetheilten Gute haftenden Naturalabgaben auf die §. 12. vorgeschriebene Weise in Anschlag kommen.

§. 15. Haften mehrerlei, an verschiedene moralische oder physische Personen zu leistende ständige jährliche Abgaben auf einem geschlossenen Gute, so können solche auf verschiedene einzelne Gutsstücke, in sofern diese nur nach §. 12. ein hinreichendes Unterpfand dafür gewähren, verunterpfändet werden, ohne daß deshalb eine Erhöhung der Abgaben nach §. 13. verlangt werden kann, wenn nur diejenigen Abgaben, welche eine und dieselbe moralische und physische Person zu beziehen hat, auf ein einzelnes Gutsstück ungetrennt verunterpfändet werden.

Zu §§. 13. 14. 15. Wegen der Erhöhung der Reallasten um 2 Prozent oder $^1/_{50}$tel vergl. §. 2. des Ges. vom 18. Juni 1840. Nr. 2106. oben.

§. 16. Können die Parteien über die Hinlänglichkeit der Unterpfänder sich in Güte nicht verständigen, so ist der Eigenthümer des Gutes, welcher die Theilung desselben bewirken will, gehalten, eine Abschätzung des Werths der projektirten Unterpfänder von dem Ortsschultheiß und Gerichte auf seine Kosten beizubringen. Fällt diese Abschätzung, welche die Schultheißen und Gerichte für die für ähnliche Zeiten herkömmliche Gebühren, nach Pflicht und Gewissen aufzustellen haben, so aus, daß die Hinlänglichkeit des Unterpfandes nach §. 12. daraus hervorgeht, welches im Zweifelsfalle Unsere einschlägigen Regierungen zu beurtheilen haben; so kann der Berechtigte der Vertheilung des Gutes nicht weiter widersprechen, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unseren Regierungen zukommenden, Entscheidungen ein Rekurs an eine Justizbehörde nicht Statt hat.

§. 17. Wenn unständige Grundlasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Lasten verwandelt werden, und ebenso, wenn Lasten, welche bisher auf einem ganzen Gute hafteten, abgekauft, oder auf einzelne Gutsstücke vertheilt und verunterpfändet werden, so müssen darüber auf Kosten des Eigenthümers des Guts förmliche Urkunden aufgestellt werden, und nur nach Vorlegung solcher Urkunden kann eine wirkliche Vertheilung des Guts geschehen.

§. 18. Ist eine solche Vertheilung des Guts erfolgt, sind unständige Lasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandelt, oder dergleichen auf ganzen Gütern haftende auf einzelne Grundstücke verunterpfändet worden: so muß dieses mit Vorlegung der konfirmirten Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel, ebenso, wie jede andere Besitzveränderung von immobilen Steuerobjekten, den Steuerperäquatoren bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben angezeigt, und darauf von denselben das nöthige gewahrt werden.

Zu §. 17. 18. Wegen des Verfahrens und der Kompetenz der Behörden in Ablösungs-Angelegenheiten siehe §. 138. der Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. — auch Abschn. I. Abth. 3. §. 113. und Abschn. II. Abth. 6. — Wegen der Abänderungen der Kataster vergl. das Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen v. 21. Januar 1839. §§. 31. u. ff. Ges. Sg. S. 30. und §. 11. Verordn. v. 30. Juni 1834. Ges. Sg. S. 96.

§. 19. Da in verschiedenen Orten und Ämtern bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuerregulirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansatz stehen, so wird hier noch ausdrücklich verfügt, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstücks dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten, wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden, nach den bestehenden Normen hätte in Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen. Ebenso kommen diejenigen, nach §. 5—11. entstandenen neuen ständigen jährlichen Abgaben, wenn die dafür weggefallenen unständigen Lasten bei dem Steuerkapital nicht in Abzug gekommen waren, nach denjenigen Normen in Steuerkapitalsabzug, wornach sie den Berechtigten in Steuerkapitalsansatz kommen.

Zu §. 19. Vergl. Grundsteuer-Gesetz v. 21. Januar 1839. §§. 6. 14. 24. u. ff.

§. 20. Obige Vorschriften, wornach die Vertheilung geschlossener Güter von den Eigenthümern derselben bewirkt, und die auf einem ganzen Gute bisher gelegenen Lasten auf einzelne Theile desselben gelegt werden können, erstrecken sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner,

zu einem geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude nur nach der, wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung bewirkt werden kann.

Zu §. 20. Vergl. die nachfolgende Verordnung vom 9. Februar 1811.

§. 21. Gehören Waldungen zu einem geschlossenen Gute, so können solche bei der Gutsvertheilung nur alsdann mit vertheilt werden, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen.

§. 22. Ist Unser Fiskus der Zins-, Pacht- oder Dienstherr, so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter, wenn sie entweder unständige Lasten oder Dienstbarkeiten, in ständige jährliche Abgaben verwandeln, oder die auf den ganzen Gütern ruhende Lasten, abkaufen, oder endlich auf einzelne Gutstheile verunterpfänden wollen, in allen Fällen, worin sie nach obigen Vorschriften den Berechtigten desfalls Anzeigen zu machen, oder mit denselben Übereinkünfte zu treffen haben, sich an Unsere einschlägigen Rentbeamten zu wenden, die sie darüber zu Protokoll nehmen, und solche Protokolle mit ihren gutachtlichen Berichten an Unsere Hofkammern zur weiteren geeigneten Verfügung einsenden werden.

Zu §. 22. Wegen Ablösung der Reallasten und Dienstbarkeiten in den Domainen, in sofern solche nicht im Wege der Güte geschieht, siehe §. 138. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. — und Abschn. II. Abth. 6.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 9. Februar 1811.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt, geheimer Referendar.

Zweite Verordnung vom 9. Februar 1811.

(in Scotti Samml. Churkölln. Gesetze, Abth. II. Th. 2. Nr. 416. S. 537.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist, einmal in Beziehung der Zins- und Pachtberechtigten, wenn die einzelnen Grundstücke und Gebäude nämlich mit ständigen Grundbeschwerden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung; so finden Wir nöthig, dieserhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten.

§. 1. Wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude mit Grundbeschwerden belastet sind, so können solche in Rücksicht des Zins- und Pachtberechtigten vertheilt werden, wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude diese Grundbeschwerden entweder abkaufen will, oder wenn sie, in sofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstücks oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden können.

§. 2. Der Abkauf der Grundbeschwerden kann von dem die Vertheilung unternehmenden Eigenthümer des Grundstücks verlangt werden, wenn er ein für allemal das fünf und zwanzigfache der jährlichen Grundlast an den Berechtigten bezahlt, wobei diese Grundlasten, in sofern sie in Naturalien bestehen, nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind.

Zu §. 2. Vergl. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. §§. 23. ff. 34. ff. 42. ff., wodurch die Ablösungsgrundsätze anderweitig bestimmt sind.

§. 3. Zweifel über die Hinlänglichkeit des Unterpfandes, wenn die Grundbeschwerden auf einen Theil des dermaligen ganzen Unterpfandes gelegt werden sollen, oder über die anzunehmenden Preise für Naturalien, wenn Grundbeschwerden abgekauft werden sollen, werden, wenn sich die Parteien darüber nicht in Güte vereinbaren können, von Unseren einschlägigen Regierungen entschieden, und deren Entscheidungen sofort in Vollzug gesetzt, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unseren Regierungen zukommenden Entscheidungen eine Berufung an eine Justizbehörde nicht gestattet werden kann.

Zu §. 3. Vergl. §. 138. der Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. und Abschn. II. Abth. 6.

§. 4. Kann aber der Zins- und Pachtschuldige die Grundbeschwerden so wenig abkaufen, als ungetheilt auf den einen Theil des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes hinlänglich verunterpfänden, so, daß also bei der Vertheilung des Unterpfandes auch die Beschwerden mit verstückelt, und auf die einzelnen Theile theilweise neu verunterpfändet werden müßten; so kann die Vertheilung des Unterpfandes nur mit Bewilligung des Berechtigten bewirkt werden. Eine Erhöhung der Grundbeschwerden solcher einzelner Stücke darf aber, selbst auch mit Bewilligung beider Theile, ohne die Erlaubniß Unserer Regierungen nie Statt haben, sowie auch überhaupt neue Grundbeschwerden ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung von Unseren Unterthanen nicht ausbedungen und eingeführt werden können, und es soll diese Erlaubniß, sowohl zu einer Erhöhung alter, als zur Einführung neuer Grundbeschwerden nur in den dringendsten Fällen von Unseren Regierungen ertheilt werden. Geschieht aber dieses, oder werden von Uns bei Begebung von Steuer-Objekten in besonderen Fällen Grundzinsen und Pächte vorbehalten, so kommen solche erhöhte oder neue Grundbeschwerden in sämmtlichen Orten, Ämtern und Landestheilen bei den Unterpfänden nach denjenigen Normen in Steuerkapitalsabzug, wornach sie dem, der sie zu beziehen hat, nach den bestehenden Verordnungen bei der Besteuerung zum Ansatze kommen und ist desfalls in vorkommenden Fällen von den Peräquatoren in den Steuerbüchern das Geeignete besonders zu bemerken.

Zu §. 4. Vergl. §§. 12. 13. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840.

§. 5. Der Zins- und Pachtschuldige hat die projektirte Vertheilung der einzelnen Grundstücke und Gebäude, und wie er die Abkaufung der Beschwerden, oder auch die ungetheilte Verunterpfändung derselben auf den einen Theil des bishe-

rigen Unterpfandes bewirken will, dem Berechtigten anzuzeigen, und wenn dieser Unser Fiskus ist, so hat er desfalls von den einschlägigen Rentbeamten ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welches derselbe mit gutachtlichem Berichte an Unsere Hofkammer zur weiteren Verfügung einsenden wird.

Zu §. 5. In die Stelle der Hofkammer ist die Regierung zu Arnsberg getreten.

§. 6. Über jeden Abkauf von Grundbeschwerden, sowie auch, wenn sie unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet werden sollen, muß auf Kosten des Eigenthümers des Grundstückes oder Gebäudes eine förmliche Urkunde aufgestellt, und von der geeigneten Behörde konfirmirt werden, worauf alsdann die Vertheilung des Grundstücks oder Gebäudes, wenn ihr so wenig in polizeilicher Beziehung, als in sonstiger rechtlicher Hinsicht ein Hinderniß im Wege steht, vor sich gehen kann.

Zu §. 6. Vergl. Abschn. I. Abth. 3. §. 113., wegen der Ablösungen §§. 14. u. ff. 138. Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. und Abschn. II. Abth. 6.

§. 7. Sind Grundbeschwerden abgekauft, oder verstückelt oder unverstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet, oder sind endlich einzelne Grundstücke oder Gebäude getheilt worden, so müssen diese Veränderungen bei dem nächsten halbjährigen Ab- und Zuschreiben in den Steuerbüchern mit Vorlegung der darüber aufgestellten Urkunden, Kaufbriefe, Theil- und Loszettel ꝛc. ebenso wie jede andere Besitzveränderung von immobilen Steuerobjekten, den einschlägigen Steuerperäquatoren angezeigt werden, welche alsdann, nach genauer Einsicht dieser Urkunden, Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel ꝛc., das Erforderliche in den Steuerbüchern zu wahren, und die Steuerkapitalien für die einzelnen Objekte neu zu berechnen haben.

Zu §. 7. Vergl. §. 11. Verordn. v. 30. Juni 1834. Ges. Sg. S. 96. und Grundsteuer-Gesetz v. 21. Januar 1839. §§. 31. u. ff.

§. 8. Da in verschiedenen Orten und Ämtern Unsers Großherzogthums bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Haupt-Steuerregulirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten in Ansatz stehen; so wird hier ausdrücklich verordnet, daß im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital dadurch nur um so viel erhöhet werden darf, als den Berechtigten wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden nach den bestehenden Normen hätte im Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen, und es ist deswegen von den Steuerperäquatoren das Geeignete in den Steuerbüchern besonders zu bemerken.

§. 9. Werden aber die Grundbeschwerden nicht abgekauft, sondern entweder unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet, so werden die Abzüge wegen dieser Beschwerden bei den einzelnen Theilen nach denselben Normen berechnet, wornach sie in den einschlägigen Orten, Ämtern und Landestheilen bei der Veranschlagung der Steuerobjekte überhaupt berechnet und in Abzug gekommen sind.

Zu §§. 8. und 9. Vergl. Grundsteuer-Gesetz v. 21. Januar 1839. §§. 6. 14. 24.

II. Vorschriften in polizeilicher Hinsicht.

§. 10. Wenn der Vertheilung der einzelnen Grundstücke in rechtlicher Hinsicht, und dann auch in Absicht der Berechtigten nichts im Wege steht, so daß die Stücke entweder mit gar keinen Grundbeschwerden belastet sind, oder daß desfalls das Erforderliche nach §§. 1—6. besorgt ist; so kann sie von den Eigenthümern bewirkt werden.

§. 11. Weil sich jedoch die Gewohnheit eingeschlichen hat, daß besonders bei Erbvertheilungen, ohne alle Überlegung fast jedes einzelne Güterstück unter die verschiedenen Erben verstückelt, und diese Verstückelung oft ohne Noth zu weit getrieben wird, wodurch nicht bloß zu vieles Land in Furchen zu liegen kommt, sondern der Totalertrag auch noch auf mancherlei andere Weise vermindert wird; so dürfen die Vertheilungen der einzelnen Grundstücke nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Ortsfeldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem Privat- als auch zum allgemeinen Wohle vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen bewirkt werden könne.

§. 12. Findet das Feldgericht die Verstückelung räthlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepflogener Berathung, von Seiten des Eigenthümers auf die Verstückelung bestanden, so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am vortheilhaftesten bewirkt werden könne. Ob sie nämlich am besten so Statt habe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach getheilt, oder wie es gewöhnlich genannt wird, gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es erlauben, nicht vortheilhafter quer abgeschnitten oder getrumpt werde.

§. 13. Sollen Hofraithen getheilt werden, so muß über die Nützlichkeit solcher Vertheilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rathe gegangen, und diese Berathung nachgewiesen werden. Kann eine gänzliche Vertheilung der Hofraithen nicht Statt haben, sondern soll diese so geschehen, daß einzelne Theile der Hofraithe den künftigen Besitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleiben, so ist solche so sehr als thunlich zu widerrathen. Besteht aber der Eigenthümer dennoch auf der Vertheilung, so machen wir denjenigen Behörden, welche die Theilungs-Urkunden auszufertigen und zu konfirmiren haben, es hierdurch zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß die Vertheilungsbedingungen so genau bestimmt werden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, die wegen der gemeinschaftlich verbleibenden Theile und Berechtigungen für die Zukunft zu befürchten sein möchten, so viel als möglich vermieden werden.

§. 14. Eine entscheidende Stimme kommt dem Gerichte bei den Berathungen nach §§. 11. 12. und 13. nicht zu. Diese Berathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung Statt haben, und die erforderlichen Urkunden: als Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel ꝛc. darüber von den geeigneten Behörden ausgefertigt und konfirmirt werden dürfen.

§. 15. Zur Vertheilung der Gebäude muß in jedem Falle um die Erlaubniß nachgesucht werden. Können und sollen die Gebäude so getheilt werden, daß ein jeder Theil ganz für sich abgesondert wird, und einzeln in Bau und Reparatur erhalten werden kann, und können und sollen besonders die Feuerungsanstalten für jeden Theil ganz abgesondert werden; so kann diese Erlaubniß zur Vertheilung von Unseren Beamten, im entgegengesetzten Falle aber kann diese Erlaubniß nur von Unseren Regierungen ertheilt, und wird von denselben nur in ganz besonders dringenden Fällen gestattet werden.

§. 16. Ebenso ist zur Vertheilung von Waldungen die Erlaubniß nöthig, die bei Unserm Oberförstkolleg ausgewirkt werden muß.

§. 17. Ein jeder, welcher die Vertheilung eines einzelnen Grundstücks oder Gebäudes bewirkt hat, muß, so lange die jetzige provisorische Steuerverfassung besteht, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder wie es gewöhnlich genannt wird, für jedes dadurch vermehrte Item, derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung das vertheilte Objekt gehört, zwölf Kreuzer in die Gemeindekasse als Entschädigung entrichten, indem durch solche Vertheilungen die Lagerbücher früher, als sonst nothwendig gewesen sein würde, neu gemacht werden müssen, woraus denselben Kosten entstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 9. Februar 1811.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt, geheimer Referendar.

Verordnung vom 27. Februar 1811.

(in Scotti Samml. Churkölln. Gesetze, Abth. II. Th. 2. Nr. 423. S. 552.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannigfaltig, daß die spezielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollendung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können, und um zugleich alle Veranlassung zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbetrag zu heben, finden Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen.

Anmerkung. Vergl. Grundsteuer-Gesetz v. 21. Januar 1839. Ges. Sg. S. 30. §§. 40. u. ff.

Dagegen soll

§. 2. der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherren oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

Zu §§. 2. u. ff. Siehe das vorstehende Gesetz v. 18. Juni 1840. Nr. 2106. §. 1.

§. 3. Sind vormals geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande gelegen, im Ganzen mit Lasten beschwert, so wird es der gütlichen Übereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als auf den, innerhalb der Gränzen des Herzogthums Westphalen gelegenen, Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Übereinkunft nicht zu Stande, so soll der Berechtigte verbunden sein, eine, in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der, im Auslande gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gute gehörigen, Grundstücke beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuerkapital der, innerhalb der Landesgränze gelegenen, Grundstücke, die Repartition der Lasten gemacht, und der in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag in natura ausgenommen, oder in einem Geld-, Sack- oder Blutzehnten bestehen, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuerfuß auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst sein werden.

§. 6. Dem Eigenthümer weidepflichtiger Grundstücke soll der Weideberechtigte von demjenigen aliquoten Theil, des, auf den weidepflichtigen Grundstücken haftenden, Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Gefolg Unserer Verordnung vom 19. April 1808. dem Weideberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil baar entrichten. Hat also z. B. der Weideberechtigte in Gefolg der gedachten Verordnung den 6ten Theil der Steuer des weidepflichtigen Grundstücks übernommen, so soll er von dem 6. Theil des, auf dem weidepflichtigen Grundstück haftenden Steuerkapitals (worunter der ausgemittelte jährliche reine Ertrag verstanden wird), den fünften Theil an den Grundeigenthümer jährlich bezahlen.

Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer um die Vertheilung der Steuer auf das weidepflichtige Grundstück und die Weideberechtigung, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 19. April 1808., angerufen und die Steuerausschreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ange-

fangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Auseinandersetzung der Weideberechtigungen und die Abfindung des Weideberechtigten geschehen ist.

Zu §. 6. Verordn. v. 19. April 1808. siehe in Scotti Samml. Churkölln. Gesetze, II. Abth. 1. Th. Nr. 261. S. 330.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallenden Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden, öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster erhoben wird. Ist die Berechtigung zur Beholzigung hingegen ungemessen, so fängt diese Entschädigung hingegen erst dann an, wenn der Waldeigenthümer, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808. darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgabe festgesetzt werde, provozirt hat, und die Steuerausschreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataster angefangen hat.

Zu §. 7. Verordn. v. 9. Juli 1808. §§. 38 u. ff. in Scotti Samml. Churkölln. Gesetze, II. Abschn. 1. Th. Nr. 276. S. 364.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündigt und genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 27. Februar 1811.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt, geheimer Referendar.

Erläuterung vom 18. August 1813.
(in Scotti Samml. Churkölln. Gesetze, Abth. II. Th. 2. Nr. 548. S. 794.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Über die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Kolonats- und Leibeigenthumsverhältnisse im Herzogthum Westphalen bezielenden Verordnung vom 5. November 1809. und die Vereinbarung derselben mit Unserer am 9. Februar 1811. erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns, zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden, für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

(Zu §. 6. der vorstehenden Verordnung v. 5. November 1809.) §. 1. Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. November 1809. auf sie anwendbar sei, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfanden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782. anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6. Nr. 2. und 3. der Verordnung vom 5. November 1809. angeführten Kennzeichen sich vorfanden, dieselben mögen übrigens in Zeit-, Leib-, Erb-, Gewinn oder Pacht verliehen sein.

Die Verordn. v. 3. Mai 1782. siehe in Scotti Samml. Churkölln. Gesetze, Abth. 1. Th. 2. Nr. 753. S. 1053.

(Zu §. 10. der Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 2. Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5. November 1809., wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden. Wir lassen es doch ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden

(Zu §. 16. Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 3. Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben Wir die Verfügung des §. 16. der Verordn. v. 5. Nov. 1809. hiermit gnädigst auf, wornach nämlich die Entschädigung für die Dienste und sonstige Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm geltender Entschädigungsmaaßstab ausgemittelt werden solle. Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht anzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnsberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten, in Anschlag gebracht, und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Übrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23., sowie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu Stande gekommenen, Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.

(Zu §. 22. Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 4. Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22. der befragten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittleren Geldpreisen von den letzten, vom Jahre 1809. an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist; bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maaßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer westphälischen Regierung, von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörnergattung öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen. Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der, für die ganze Provinz Westphalen gültigen Durchschnittspreise geschehen sein werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weiteren Anstande, und fernerem Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinandersetzung, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, zu bemessen haben.

(Zu §. 22. Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 5. Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maaßgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente gebunden bleibt.

(Zu §. 15. der Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 6. Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn-, Eingangs-, Auffahrtsgelder und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar voraus bezahlt werden müssen, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt sein soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende Rente, oder den im §. 15. der Verordnung bestimmten Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung voraus geschehen ist, abgelaufen sein wird. Bei leib- oder lebenslänglichen Gewinn-, Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§ 7. Beim Loskaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben in den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet und zum vierprozentigen Kapital erhoben wird; der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits gezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müsse.

Zu §. 7. Aufgehoben durch die Abl.-Ordn. v. 18. Juni 1840. Einleitung und §§. 69. u. ff. — Ges. Sg. S. 156. siehe Abschn. II. Abth. 3. II. B. —

(Zu §. 19. der Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämmtlicher Hofesabgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

(Zu §§. 4. 5. der Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 9. Da mehrere Anstände darüber erhoben worden sind, wiefern die mehrerwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene Verordnung vom 5. November 1809. durch die Bestimmungen Unserer späteren, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Februar 1811. erlassenen Verordnung abgeändert oder aufgehoben worden seie; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. November 1809. nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert sein solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der frühern Verordnung vom 5. November 1809. nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Februar 1811. zu rekurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern entscheiden läßt.

(Zu §. 21. der Verordn. v. 5. Nov. 1809.) §. 10. Im zweiten Absatze des §. 21. der Verordnung vom 5. November 1809. war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Loskaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne. Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht hiermit wieder aufzuheben, so, daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Umstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28. Unserer Verordn. v. 5. November 1809. aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.

Zugleich befehlen Wir Unseren Justizbeamten des Herzogthums Westphalen, die bei der Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungs-Reglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht bloße Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung Statt zu finden hat, einzuholen. Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen im ganzen Herzogthume Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

Vergl. § 4. des obigen Gesetzes v, 18. Juni 1840. Nr. 2106.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.
Darmstadt, den 18. August 1813.

(L. S.) Ludewig.

Wreden, geheimer Referendar.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doenniges, Wilhelm,

Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von
Bd.: 2,1

Berlin (1845)

4 J.germ. 40 u-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10628547-2